

**Bundesamt zur Regelung offener
Vermögensfragen**

**Rechtsprechungsübersicht
04/2000**

vom 5. April 2000

		Seite
VG Berlin, Urteil vom 1. Juli 1999, Az.: 29 A 159.95	[3634]	5
Liste 3; bestandskräftiger Restitutionsbescheid (Ablehnung); Wiederaufgreifen des Verfahrens; grobes Verschulden; Än- derung der Rechtsprechung; neue Beweismittel; Maßgeblich- keit der den unanfechtbaren Bescheid tragenden Rechtsauf- fassung der Behörde § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG; §§ 51, 48 VwVfG		
BVerwG, Beschluss vom 7. Juli 1999, Az.: 8 B 66.99	[3595]	9
Enteignung auf besatzungshoheitlicher Grundlage; russische Rehabilitierung; Wiederaufnahme des Verfahrens § 1 Abs. 7, § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG; § 153 VwGO; § 580 Nr. 6 und Nr. 7 Buchst. b ZPO		
BVerwG, Beschluss vom 21. Oktober 1999, Az.: 8 B 172.99	[3479]	11
Enteignung auf besatzungshoheitlicher Grundlage; Zurechnungs- zusammenhang; Rehabilitierung; zweistufiger Verfahrensablauf § 1 Abs. 8 Buchst. a, § 1 Abs. 7 VermG		
BGH, Urteil vom 21. Oktober 1999, Az.: III ZR 319/98	[3607]	15
Anwendungsbereich des VermG; Privatgrundstück in Siche- rungsverwaltung; Kostenerstattungsanspruch aus Geschäfts- führung ohne Auftrag; Fälligkeit und Verjährung § 196 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7, §§ 670, 677, 683 BGB; §§ 11 a, 15 Abs. 1 VermG		
BVerwG, Beschluss vom 21. Oktober 1999, Az.: 7 B 109.99	[3514]	19
Grundstücksverkauf; Haftentlassung; Ausreise; Vollmacht für Veräußerung; Widerruf; unlautere Machenschaft; Anscheins- beweis § 1 Abs. 3 VermG; § 285, 286 ZPO		

BGH, Urteil vom 26. Oktober 1999, Az.: XI ZR 263/98	[3519]	23
Grundpfandrechte ausländischer Gläubiger an Grundstücken, die auf besatzungsrechtlicher/-hoheitlicher Grundlage in Volkseigentum überführt wurden; SchuldenhaftungsVO § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG		
BVerwG, Beschluss vom 28. Oktober 1999, Az.: 7 B 91.99	[3480]	27
Rehabilitierung durch ein sowjetisches Militärtribunal § 1 Abs. 7 VermG		
BVerfG, Beschluss vom 28. Oktober 1999, Az.: 1 BvR 1841/99	[3609]	29
Enteignungen auf besatzungshoheitlicher Grundlage; verwaltungsrechtliche Rehabilitierung § 1 Abs. 7, § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG; Art. 1, 3 Abs. 1 und 3, Art. 14 und 19 Abs. 4 GG; § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 7 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG		
BVerwG, Beschluss vom 29. Oktober 1999, Az.: 7 B 103.99	[3482]	33
Verzicht auf einen Erbanteil § 1 Abs. 2 VermG; § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO		
BVerwG, Beschluss vom 15. November 1999, Az.: 8 B 164.99	[3571]	35
Nutzung des Grundstücks durch die Rote Armee, Mietersatzleistungen; Sanierungsbedarf; Überschuldung § 1 Abs. 2 VermG		
BVerwG, Beschluss vom 16. November 1999, Az.: 8 B 106.99	[3570]	39
(8 PKH 9.99) Besatzungshoheitliche Enteignung; Zurechnungszusammenhang; Militärische Besetzung § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG		
BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 1999, Az.: 8 C 27.98	[3599]	41
Unternehmensrückgabe; Quorum durch Einbeziehung eines Umwandlungsantrages; Auslegung; Umdeutung § 6 Abs. 1, 1 a und 8, § 30 Umwandlungsgesetz; §§ 133, 157 BGB		

BVerwG, Urteil vom 20. Dezember 1999, Az.: 7 C 42.98	[3603]	45
Verwaltungsakt; Rücknahme; sachliche Zuständigkeit; Jahresfrist; Verwirkung; Unternehmensrestitution § 1 Abs. 8 Buchst. a, §§ 6, 25 VermG; § 48 VwVfG		
BVerwG, Beschluss vom 14. Februar 2000, Az.: 7 B 200.99	[3632]	49
Widerspruchsfrist; Rechtsbehelfsbelehrung, unrichtige; Zusatz, irreführender; Rechtsmittel, Form; Widerspruch zur Niederschrift § 31 Abs. 7, § 32 Abs. 4 Satz 1, § 36 Abs. 1 Satz 2 VermG; §§ 58, 70 VwGO; § 8 Abs. 1 Satz 2 VwZG		

Herausgeber: Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen

Mauerstr. 39 - 40, 10117 Berlin; Postfach 305, 10107 Berlin

Telefon (030) 22310 - 0; **Telefax** (030) 22310 – 260;

E-Mail: post@barov.bund.de;

Internet: <http://www.barov.bund.de>

Ansprechpartner:

- Verteiler und Versand der Rechtsprechungsübersicht:

Frau Breitfeld, App. 124

- Für Behörden zwecks Übersendung der Entscheidung im Volltext

(Bitte die in [...] genannten Ziffern und die Nummer der RÜ angeben): Frau Fräsdorf, App. 115

Liste 3; bestandskräftiger Restitutionsbescheid (Ablehnung); Wiederaufgreifen des Verfahrens; grobes Verschulden; Änderung der Rechtsprechung; neue Beweismittel; Maßgeblichkeit der den unanfechtbaren Bescheid tragenden Rechtsauffassung der Behörde

§ 1 Abs. 8 Buchst. a VermG;
§§ 51, 48 VwVfG

Leitsätze des Gerichts:

1. Zur Anwendbarkeit des § 51 VwVfG im Vermögensrecht.
2. Es besteht kein Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG, wenn die Behörde bei ursprünglicher Kenntnis der nach Bestandskraft vorgelegten Beweismittel nicht anders entschieden hätte.

Gericht, Datum und Az.:

VG Berlin, Urteil vom 1. Juli 1999, Az.: 29 A 159.95

Tatbestand/Problem:

Der Rechtsvorgänger des Klägers wurde im September 1945 vom NKWD verhaftet und bis zum 10. August 1948 im Lager Sachsenhausen interniert. Die Deutsche Treuhandverwaltung (DTV) hatte sein Betriebsvermögen spätestens seit Anfang 1948 auf der Grundlage des Befehls Nr. 124 der SMA vom 30. Oktober 1945 beschlagnahmt. Unter dem 14. November 1949 wurden seine im sowjetischen Sektor von Berlin belegenen Vermögenswerte in die Liste 3, Teil A vom 14. November 1949 (VOBl. für Groß-Berlin vom 2. Dezember 1949, 425 f.) eingetragen. Den Antrag des Klägers auf Rückgabe der enteigneten Vermögenswerte lehnte das LARoV Berlin mit Bescheid vom 4. November 1992 ab. Zur Begründung führte es aus, die Enteignung sei auf besatzungshoheitlicher Grundlage erfolgt. Denn die Verwaltungsbefugnis sei vom sowjetischen Stadtkommandanten an den Magistrat von Groß-Berlin erst am 11. November 1949 übergeben worden. Folglich sei der Beschluss 306/49 vom 10. November 1949, der die Vorschläge über die Verwertung der nicht in den Listen 1 und 2 genannten Vermögenswerte des Rechtsvorgängers des Klägers bestätigt habe, noch unter Besatzungshoheit ergangen.

Der Kläger legte kein Rechtsmittel ein. Er beantragte jedoch am 11. Juni 1993, das Restitutionsverfahren nach §§ 51, 48 VwVfG wieder aufzugreifen. Zu diesem Zweck legte er mit Schreiben vom 17. März 1995 am 12. März 1995 erstmals von ihm ermittelte neue Beweismittel vor, die als Beschlagnahme des Vermögens frühestens den 23. März 1949 belegen sollten. Er war durch das Urteil des BVerwG vom 13. Februar 1995 - 7 C 53.94 - (BVerwGE 98, 1, 10 = OV-spezial 1995, 147 = VIZ 1995, 285 = ZOV 1995, 147 = NJ 1995, 328 = NJW 1995, 1303 = RGV B II 88) auf die Bedeutung des Beschlagnahmezeitpunktes aufmerksam geworden. Denn das Gericht hatte in diesem Urteil zwar entschieden, dass auch nach Gründung der DDR vorgenommene Enteignungen dem Restitutionsausschluss nach § 1 Abs. 8

Buchst. a VermG unterfallen, wenn sie objektiv der Besatzungsmacht zuzuordnen sind. Denn der Restitutionsausschluss beurteile sich nicht nach zeitlichen sondern nach sachlichen Kriterien. Deshalb könne § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG auch noch auf Enteignungen nach dem 7. Oktober 1949 angewendet werden, „wenn diese unter der Obhut der Besatzungsmacht und mit ihrer generellen Billigung in einer Weise in die Wege geleitet worden waren, die die Verantwortung der Besatzungsmacht für den weiteren Vollzug durch die deutschen Stellen begründete“. Somit hätte die Sowjetunion auch Verantwortung für Enteignungen übernommen, die sich bis zur Veröffentlichung der Listen 3 („über weitere Einziehungen auf Grund des Gesetzes vom 8. Februar 1949“) und 4 („über weitere Freigaben sequestrierter Vermögenswerte“) Ende 1949 erstreckte. Jedoch komme eine andere Betrachtung dann in Betracht, wenn der in der Liste 3 verzeichnete Vermögenswert nicht bereits beim Erlass des Gesetzes zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten vom 8. Februar 1949 beschlagnahmt war, weil es in solchen Fällen wegen des in dem Bestätigungsschreiben vom 9. Februar 1949 enthaltenen Verbots künftiger Beschlagnahmen an einem die Gründung der DDR überdauernden Auftrag der Besatzungsmacht an den Magistrat zur Erledigung der anhängigen Beschlagnahmefälle fehlte.

Das Landesamt lehnte mit Bescheid vom 8. Mai 1995 ein Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens u. a. unter Hinweis auf den generellen Ausschluss des § 51 VwVfG in Verfahren nach dem VermG ab. Ansonsten sei die Zielsetzung des VermG gefährdet, die Verfahren möglichst schnell und abschließend zu klären und die Grundstücke als Sicherungsmittel für Investitionen frei zu machen. Hiergegen richtet sich die Klage.

Aus den Gründen:

Die Klage war in der Sache ohne Erfolg. Die Kammer ist der Auffassung, dass weder Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 noch nach § 48 VwVfG gegeben seien.

Zunächst sei allerdings die Vorschrift des § 51 VwVfG auch im Verfahren nach dem VermG nicht generell ausgeschlossen. Sie sei weder insgesamt durch spezialgesetzliche Regelungen des VermG verdrängt noch stünden Sinn und Zweck des Wiedergutmachungsrechts dem Wiederaufgreifen bestandskräftig abgeschlossener Restitutionsverfahren von vornherein entgegen (unter Hinweis auf BVerwG vom 29. Oktober 1997 - 7 B 336.97 - BARoV-RÜ 01/1998 = VIZ 1998, 86 = ZOV 1998, 67 = OV-spezial 1998, 110 = RGV J 91).

1. Im Ergebnis lägen jedoch die materiellen Voraussetzungen zunächst für ein Wiederaufgreifen nach § 51 VwVfG nicht vor:

- a) Die neue höchstrichterliche Rechtsprechung durch das Urteil des BVerwG vom 13. Februar 1995, das den Stichtag 8. Februar 1949 als maßgeblichen Beschlagnahmezeitpunkt festsetze, stelle keine Änderung der Rechtslage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG dar. Denn die Rechtsprechung erkenne die geltende Rechtslage und stelle sie fest, ohne das materielle Recht zu ändern. Gerichtliche Entscheidungsfindung bleibe rechtliche Würdigung des Sachverhalts am Maßstab der vorgegebenen Rechtsordnung.
- b) Ebenso wenig lägen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG vor. Zwar habe der Kläger neue Beweismittel vorgelegt, aus denen sich die Beschlagnahme frühestens am 23. März 1949 ergeben solle. Hierbei komme es nicht darauf an, ob solche Beweismittel neu entstanden seien. Denn gefordert würden bei dieser Tatbestandsalternative keine neuen Tatsachen wie bei § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG. Die Bestimmung des § 51

Abs. 1 Nr. 2 VwVfG knüpfe hingegen regelmäßig auch an Tatsachen an, die im Zeitpunkt des Erstbescheids vorlagen, aber nicht verwertet worden seien (BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1994 - 2 C 12.92 - BVerwGE 95, 86 [90] = NVwZ 1995, 388 [389] = Buchholz 316 § 51 VwVfG Nr. 31, DÖV 1992, 856 [857]).

Jedoch sei die Voraussetzung, dass die Beweismittel zu einer für den Kläger günstigeren Entscheidung geführt hätten, nicht erfüllt. Hierbei sei diese Rechtserheblichkeit der Beweismittel nicht nach der später durch das genannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts geläuterten Rechtsansicht der Behörde zu beurteilen. Sondern es sei eine ex-ante-Betrachtung aus der Sicht der Behörde zur Zeit der Entscheidung anzustellen. Nach dieser ex-ante-Betrachtung jedoch kannte die Behörde den maßgeblichen Stichtag für die Beschlagnahme 8. Februar 1949 noch nicht und hätte den vorgelegten Beweismitteln, dass die Beschlagnahme frühestens am 23. März 1949 erfolgt wäre, keinen Wert beigemessen. Denn folgerichtig beruhen nach ihrer Auffassung alle bis zum 11. November 1949 erfolgten Maßnahmen auf Akten der sowjetischen Besatzungsmacht und unterfielen dem Ausschlussbestand des § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG.

Dem könne auch nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, dass die an Gesetz und Recht gebundene Behörde die Rechtslage hätte so beurteilen müssen, wie es später in der entsprechenden Entscheidung des BVerwG vom 13. Februar 1995 geschah. Denn allein die auf einem Rechtsirrtum beruhende Rechtswidrigkeit einer behördlichen Entscheidung rechtfertige nicht das Wiederaufgreifen des Verfahrens. Denn „§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG verfolge nicht den Zweck, dem von einer Anspruchsversagung Betroffenen das Risiko eines Rechtsbehelfsverfahrens dadurch abzunehmen, dass ihm gestattet würde, sich auf Tatsachen gegenüber der zuständigen Behörde erst und auch dann noch zu berufen, wenn etwa durch die spätere Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Änderung der Rechtslage eintritt, die eine bisher nicht vorgetragene Tatsache nunmehr als relevant erscheinen lasse (BFH NVwZ 1989, 293 [294])“. Dies gelte umso mehr hier als die einschlägige Problematik des Beschlagnahmezeitpunkts derzeit besonders umstritten war.

2. Auch nach § 48 VwVfG sei die Klage materiell rechtlich nicht begründet. Denn während nach § 51 VwVfG für das Wiederaufgreifen ein Anspruch des Bürgers bestehe, liege die Aufhebung rechtswidriger Verwaltungsakte nach § 48 VwVfG im Ermessen der Behörde. Der Beklagten sei hier aber kein Ermessensfehler vorzuwerfen. Denn die zügige und abschließende Klärung der durch die Wiedervereinigung aufgeworfenen Vermögensfragen, der Abbau von Investitionshemmnissen, die Schaffung von Investitionssicherheit erfordere es, der mit der Bestandskraft des Bescheids eingetretenen Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz des Beigeladenen den Vorrang vor dem Interesse des Klägers an der Rückübertragung der Betriebsgrundstücke seines Rechtsvorgängers einzuräumen.

Mitgeteilt von Dr. Walfrid Hartkopf

Enteignung auf besatzungshoheitlicher
Grundlage; russische Rehabilitierung;
Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 1 Abs. 7,
§ 1 Abs. 8 Buchst. a VermG;
§ 153 VwGO;
§ 580 Nr. 6 und Nr. 7 Buchst. b
ZPO

Leitsätze des Gerichts:

1. Sowjetische Militärtribunale sind keine Sondergerichte im Sinne von § 153 VwGO i. V. m. § 580 Nr. 6 ZPO.
2. Wird eine Urkunde erst nach Erlass des nicht mit Berufung angreifbaren verwaltungsgerichtlichen Urteils errichtet, scheidet eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 153 VwGO i. V. m. § 580 Nr. 7 Buchst. b ZPO aus.

Gericht, Datum und Az.:

BVerwG, Beschluss vom 7. Juli 1999, Az.: 8 B 66.99

Tatbestand/Problem:

Die von der Klägerin nach dem Vermögensgesetz beantragten Grundstücke wurden 1946 beschlagnahmt und in der Folgezeit unter Berufung auf ein angebliches Urteil eines sowjetischen Militärtribunals enteignet. Die begehrte Rückübertragung wurde unter Verweis auf § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG abgelehnt. Die nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Cottbus (Urteil vom 2. Dezember 1998 - 1 K 531/97 -) ebenfalls abgewiesen. Eine Verurteilung durch ein sowjetisches Militärtribunal des früheren Eigentümers hat die Klägerin im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bis zum Erlass des Urteils bestritten. Nach Erlass des Urteils aber vor Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision erging ein Beschluss eines russischen Militärgerichts. Darin heißt es, der frühere Eigentümer sei 1946 von einem sowjetischen Militärtribunal wegen illegalen Waffenbesitzes zu 10 Jahren Freiheitsentzug und Einziehung seines Vermögens verurteilt worden. Das damalige Urteil werde geändert. Das Strafmaß werde auf 3 Jahre Freiheitsentzug vermindert. Der Hinweis auf die Konfiszierung des Eigentums als zusätzliches Strafmaß werde gestrichen.

Die Beschwerde der Klägerin wurde vom 8. Senat zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Soweit die Beschwerde die Frage für grundsätzlich klärungsbedürftig halte, ob § 1 Abs. 7 VermG auch russische Kassationsentscheidungen betreffe, die den Rechtsgrund für die von der sowjetischen Besatzungsmacht selbst verfügten Vermögensentziehungen beseitigen, habe das Verwaltungsgericht nicht festgestellt, dass eine solche Entscheidung vorliege. Habe aber das vorinstanzliche Gericht Tatsachen, die vorliegen müssen, damit die mit der Nichtzulassungsbeschwerde angesprochenen Fragen sich in einem Revisionsverfahren stellen

könnten, nicht festgestellt, so könne die Revision im Hinblick auf diese Fragen nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen werden (vgl. u. a. BVerwG, Beschluss vom 30. Juni 1992 - 5 B 99.92 - Buchholz 310 § 132 VwGO Nr. 309, 43). Dies sehe auch die Beschwerde. Sie meine aber, die nach Erlass des verwaltungsgerichtlichen Urteils ergangene russische Entscheidung sei im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen, weil insoweit ein Wiederaufnahmegrund vorliege. Dies treffe nicht zu.

Es könne dahin stehen, ob vom Verwaltungsgericht nicht festgestellte Tatsachen bei Prüfung der Frage, ob die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen sei, ausnahmsweise dann berücksichtigt werden können, wenn ein Wiederaufnahmegrund (§ 153 VwGO i. V. m. §§ 578 ff. ZPO) vorläge. Das Bundesverwaltungsgericht habe diese Frage bisher nicht entschieden. Der vorliegende Fall gebe keinen Anlass, diese Frage für das Beschwerdeverfahren zu beantworten. Ein Wiederaufnahmegrund liege nämlich - entgegen der Auffassung der Beschwerde - nicht vor.

Die Klägerin sei nicht in den Stand gesetzt worden, eine andere Urkunde zu benutzen, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde (§ 153 VwGO i. V. m. § 580 Ziff. 7 Buchst. b ZPO). Werde eine Urkunde erst nach der Entscheidung des Tatsachengerichts errichtet, ändere dies nichts daran, dass dessen Entscheidung auf einer vollständigen Tatsachenbasis beruhe. Eine Durchbrechung der Rechtskraft sei dann nicht gerechtfertigt (vgl. (vgl. BGH vom 29. April 1959 - IV ZR 311/58 - BGHZ 30, 60 = NJW 1959, 1369).

Es sei auch kein Urteil eines früheren Sondergerichts, auf welches das angefochtene Urteil gegründet sei, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben (§ 153 VwGO i. V. m. § 580 Nr. 6 ZPO). Zum einen sei das verwaltungsgerichtliche Urteil nicht auf die Entscheidung des sowjetischen Militärtribunals aus dem Jahre 1946 gegründet. Das Verwaltungsgericht habe vielmehr ausdrücklich offen gelassen, ob ein solches Urteil überhaupt erlassen worden war. Zum anderen seien die sowjetischen Militärtribunale keine „Sondergerichte“ im Sinne des § 580 Nr. 6 ZPO. Dieser Begriff knüpfe nämlich an den in § 14 GVG verwendeten Begriff „besondere Gerichte“ an und erfasse nur Gerichte der deutschen Gerichtsbarkeit (vgl. Kissel, GVG, 2. Auflage 1994, § 14 Anmerkung 17).

Dieses Ergebnis führe nicht dazu, dass der Klägerin der gebotene Rechtsschutz verweigert werde. Unabhängig von der Beantwortung der Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit § 1 Abs. 7 VermG auch russische Rehabilitierungen betreffe, schaffe eine solche Rehabilitierung jedenfalls einen neuen Sachverhalt über den im vorliegenden Verfahren noch nicht entschieden wurde und den die zuständige Behörde auf Antrag hin zu prüfen habe. Die Ausschlussfrist des § 30 a Abs. 1 Satz 1 VermG stehe dem nicht entgegen (vgl. § 30 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 VermG).

Anmerkungen:

Vergleiche hierzu auch das Urteil des VG Magdeburg vom 10. Juni 1998 - A 9 K 47/97 - (BARoV-RÜ 13/1998), wo ebenfalls festgestellt wurde, dass der Rechtsstreit allein wegen des um die Rehabilitierungsentscheidung schwebenden Verfahrens nicht auszusetzen sei. Auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde der Rechtsstreit wegen Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 108 Abs. 2 VwGO) durch Beschluss des 8. Senats (- 8 B 186.98 - vom 19. Januar 1999) zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das VG Magdeburg (A 5 K 69/99) zurückverwiesen.

Die Entscheidung wurde veröffentlicht in: NVwZ 1999, 1335; VIZ 1999, 657; ZOV 1999, 450 und OV-spezial 1999, 320 (LS).

Enteignung auf besatzungshoheitlicher Grundlage; Zurechnungszusammenhang; Rehabilitation; zweistufiger Verfahrensablauf

§ 1 Abs. 8 Buchst. a,
§ 1 Abs. 7 VermG

Leitsatz der Bearbeiterin (nicht amtlich):

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geht § 1 Abs. 7 VermG von einem zweistufigen Verfahrensablauf aus. D. h., auf der ersten Stufe muss die dafür nach „anderen Vorschriften“ zuständige Stelle die durch eine rechtsstaatswidrige Entscheidung herbeigeführte Vermögensentziehung aufgehoben haben oder eine der Aufhebung entsprechende Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit getroffen haben und somit die Rückgabeberechtigung des früheren Rechtsinhabers dem Grunde nach feststehen - vergleichbar mit der Berechtigtenfeststellung i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 VermG. Die rechtsgrundlos gewordene Vermögensverschiebung werde sodann auf der zweiten Stufe von den an die Aufhebungsentscheidung gebundenen Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen nach Maßgabe des Vermögensgesetzes rückabgewickelt. (BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1999 - 7 C 8.98 - BARoV-RÜ 05/1999 = ZOV 1999, 237 = VIZ 1999, 470 = OV-spezial 1999, 347 ff. = RGV B IV 47).

Gericht, Datum und Az.:

BVerwG, Beschluss vom 21. Oktober 1999, Az.: 8 B 172.99

Tatbestand/Problem:

1. Zum einen wandte sich die Klägerin mit Verfahrensrügen gegen die Feststellungen des VG zum Vorliegen der Enteignung auf besatzungshoheitlicher Grundlage der beantragten Wohnsiedlungsgrundstücke, landwirtschaftlichen Flächen und Betriebsgrundstücke.
2. Zum anderen zielte die Beschwerde mit ihren zur „Grundsatzrevision“ (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) erhobenen Fragen zur Rechtsfolge der Beseitigung des Unrechtsvorwurfs durch eine russische Rehabilitierungs-Erklärung auf Aufhebung der Enteignung bzw. Rückgabe nach § 1 Abs. 7 VermG ab.

Aus den Gründen:

Die mit der Beschwerde erhobenen Verfahrensrügen wies der 8. Senat als unsubstantiiert zurück.

Dass das VG unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse davon ausging, dass von deutschen Behörden erstellte bzw. ergänzte Listen regelmäßig der sowjetischen Besatzungsmacht vorgelegt und, wenn keine Anhaltspunkte für deren Einschreiten ersichtlich sind, von ihr gebilligt worden seien, widerspreche nicht den Denkgesetzen i. S. eines logisch zwingenden Ausschlusses.

Auch dass die Klägerin die vom VG beigemessene Wertung des Schreibens des stellvertretenden Chefs der Finanzverwaltung der SMAD - Prof. Butkow - vom 25. November 1948

nicht für zwingend halte, genüge zur Darlegung eines Verfahrensmangels im Rahmen einer Beweiswürdigung nicht.

Schließlich stünden den Schlussfolgerungen des Verwaltungsgerichts auch nicht die von der Klägerin im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegten sog. „Moskauer Dokumente“ entgegen. Die Stellungnahmen russischer Behörden stellten im Wesentlichen bloße Wertungen ohne Darlegung tatsächlicher Grundlagen und unter offenkundiger Missachtung der für den hier maßgeblichen Zeitraum vor Gründung der DDR historisch unbestreitbaren umfassenden Oberhoheit der sowjetischen Besatzungsmacht dar. Überdies befassten sie sich nicht mit dem Butkow-Schreiben, dem das VG eine nach außen erkennbare Willensäußerung der SMAD zumaß, die den Zurechnungszusammenhang zur Enteignung begründe, selbst wenn sie einem generellen oder im Einzelfall ausgesprochenen Verbot der Besatzungsmacht zuwider gelaufen wäre.

Auch die rechtsgrundsätzliche Bedeutung hinsichtlich der folgenden von der Beschwerde aufgeworfenen Fragen verneinte der 8. Senat:

- a) „Ist ein auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage entzogener Vermögenswert nach § 1 Abs. 7 VermG zurückzugeben, nachdem zuständige Behörden der Russischen Föderation den sowjetischen Unrechtsbeitrag nachträglich beseitigt und die von deutschen Verwaltungsstellen vorgenommenen Konfiskationen als mit dem damaligen Willen der Sowjetunion unvereinbar bestätigt haben?“

„Oder besteht hilfsweise auch für juristische Personen (wie die Klägerin) in einem solchen Fall ein Rückgabeanspruch nach § 1 Abs. 7 VermG, nachdem eine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung nach dem VbRehaG (richtig wohl: VwRehaG, Anm. d. V.) erfolgt ist?“

„Gilt dies insbesondere in Ansehung des Umstandes, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem zweiten Bodenreformbeschluss vom 18. April 1996 im Hinblick auf die in § 1 Abs. 8 Buchst. a 2. Halbsatz VermG enthaltene Ausnahmeregelung in Bezug auf § 1 Abs. 7 VermG grundsätzlich auch für verwaltungsrechtliche Entscheidungen für anwendbar erklärt hat, die - wie in den Fällen des § 1 Abs. 6 VermG - (auch) eine besatzungsrechtliche oder besatzungshoheitliche Grundlage hatten?“

Die Beschwerde übersehe dem 8. Senat zufolge mit ihrer Fragestellung, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts § 1 Abs. 7 VermG von einem zweistufigen Verfahrensablauf ausgehe und dass auf der ersten Stufe die dafür nach „anderen Vorschriften“ zuständige Stelle, die durch eine rechtsstaatswidrige Entscheidung herbeigeführte Vermögensentziehung aufgehoben habe oder eine der Aufhebung entsprechende Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit getroffen habe und dass somit die Rückgabeberechtigung des früheren Rechtsinhabers dem Grunde nach feststehen muss, vergleichbar mit der Berechtigtenfeststellung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 VermG (BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1999 - 7 C 8.98 - a. a. O.). Am Vorliegen dieser ersten Stufe fehle es gerade im vorliegenden Fall.

- b) Soweit die Beschwerde weiterhin frage,

„Welche Bedeutung haben in diesem Zusammenhang die beiden vorgenannten Urteile des 7. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Februar 1999 und dessen Beschluss vom 8. April 1998 - 7 B 7.98 - und müssen die Konsequenzen aus der nachträglichen Beseitigung von Verfolgungsunrecht auch für besatzungsrechtliche bzw. besatzungshoheitliche

Enteignungen gezogen werden, so dass § 1 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist bzw. leer läuft?“,

so habe die Beschwerde keine vom Einzelfall losgelöste abstrakte Rechtsfrage von fallübergreifendem Gewicht angesprochen. Zudem unterstelle die Beschwerde auch hier, dass eine nachträgliche Beseitigung von Verfolgungsunrecht vorliege, was nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts, die nicht mit durchgreifenden Verfahrensrügen angegriffen würden (vgl. hierzu unter Teil 1), gerade nicht der Fall sei.

c) Soweit die Beschwerde weiterhin die Frage stelle,

„Ob in Fällen wie dem vorliegenden, in denen es (noch) an einer Rehabilitierungsentscheidung der zuständigen deutschen Stelle fehlt ..., eine Aussetzung des Verfahrens nach § 94 VwGO geboten ist, damit zunächst eine solche Rehabilitierungsentscheidung herbeigeführt werden kann“,

so bedürfe es zur Beantwortung dieser Frage ebenso wenig der Durchführung eines Revisionsverfahrens. Es sei in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits geklärt, dass nach § 94 VwGO das Gericht die Verhandlung bis zur Entscheidung eines vorgreiflichen Rechtsstreits oder Verwaltungsverfahrens aussetzen könne. Die Aussetzung stehe bei Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzung im Ermessen des Gerichts und dieses Ermessen könne sich nur in Ausnahmefällen zu einer Verpflichtung zur Aussetzung reduzieren, wenn nämlich anders eine Sachentscheidung nicht möglich sei (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. Dezember 1992 - 4 B 247.92 - Buchholz 310 § 94 VwGO Nr. 6 m. w. N.).

Anmerkungen:

Klarstellend nimmt hier der 8. Senat zur verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung bei Enteignungen auf besatzungshoheitlicher Grundlage bzw. zum auch insoweit vorausgesetzten zweistufigen Verfahren als Voraussetzung für die Eröffnung des Anwendungsbereiches des § 1 Abs. 7 VermG Stellung (vgl. hierzu auch Beschluss des BVerfG - 1 BvR 1841/99 - vom 28. Oktober 1999 in dieser Rechtsprechungsübersicht S. 29 ff.).

Mitgeteilt von Gabriele Körner

Anwendungsbereich des VermG; Privatgrundstück in Sicherungsverwaltung; Kostenersatzungsanspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag; Fälligkeit und Verjährung

§ 196 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7,
§§ 670, 677, 683 BGB;
§§ 11 a, 15 Abs. 1 VermG

Leitsätze des Gerichts:

1. Ein nach den Bewirtschaftungsvorschriften der ehemaligen DDR in die sog. Sicherungsverwaltung überführtes Privatgrundstück unterfällt nicht dem Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes (Bestätigung BGH vom 15. Dezember 1994 - III ZB 46/94 - BGHZ 128, 173).
2. Hat ein kommunales Wohnungsunternehmen ein solches Grundstück im „treuhänderischen Auftrag“ der Kommune in der Annahme verwaltet, hierzu (auch) gegenüber dem Eigentümer nach den Bestimmungen des Vermögensgesetzes berechtigt und verpflichtet zu sein, so kommt ein Kostenerstattungsanspruch des Wohnungsunternehmers gegen den Eigentümer nach den Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht.
3. Der Kostenerstattungsanspruch, der der kurzen Verjährung des BGB § 196 Abs. 1 Nr. 1 und 7 unterliegt, wurde sofort fällig.

Gericht, Datum und Az.:

BGH, Urteil vom 21. Oktober 1999, Az.: III ZR 319/98

Tatbestand/Problem:

Die klagende Wohnungsbaugesellschaft verwaltete bis zum 28. Februar 1993 das mit einem Mietshaus bebaute Grundstück. Das Grundstück gehörte u. a. dem Beklagten. Am 1. März 1993 gab die Klägerin das Grundstück an den Beklagten und die anderen Eigentümer heraus.

Seit 1955 war gem. §§ 9 und 11 der Verordnung zur Förderung der Instandsetzung beschädigter oder des Wiederaufbaus zerstörter Wohn- und Arbeitsstätten vom 28. Oktober 1949 (VOBl. für Groß-Berlin I S. 385) die Überführung des Grundstücks in Sicherungsverwaltung angeordnet worden. Die Klägerin führte die Verwaltung bis zum 31. Dezember 1992 in staatlichem Auftrag, zuletzt im treuhänderischen Auftrag des Landes Berlin durch.

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Erstattung der in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1992 entstandenen Fehlbeträge abzüglich der vom Land Berlin gewährten Subventionen.

Aus den Gründen:

Der BGH hat der Revision teilweise stattgegeben. Zwar stehe der Klägerin weder ein vertraglicher Anspruch noch ein solcher entsprechend § 670 BGB zu, wohl aber ein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag.

1. Ein vertraglicher Aufwendungsersatzanspruch der Klägerin unmittelbar aus § 670 BGB, ggf. in Verbindung mit § 675 BGB oder nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften des Zivilrechts der DDR (§§ 197 ff. ZGB, insbesondere § 203 Abs. 2 ZGB) komme nicht in Betracht, da entsprechende vertragliche Abreden nicht getroffen worden seien.
2. Der Kostenerstattungsanspruch des staatlichen Verwalters stehe der Klägerin ebenso nicht zu. Das Vermögensgesetz bezwecke nur die Korrektur von spezifischem Teilungs- und Diskriminierungsunrecht in der ehemaligen SBZ/DDR, nicht aber allgemein die Beseitigung oder den Ausgleich sämtlicher Eingriffe in private Vermögenswerte auf der Grundlage der sozialistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, von denen die in der DDR lebenden Eigentümer gleichermaßen wie Bundesbürger und Ausländer betroffen gewesen seien oder betroffen sein konnten. Die sog. Sicherungsverwaltung nach Maßgabe von Bewirtschaftungsvorschriften, wie sie vorliegend im Jahre 1955 bezüglich des Grundstücks angeordnet worden sei, stelle keine den Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes eröffnende (Teilungs-)Unrechtsmaßnahme dar (BGH vom 15. Dezember 1994 - III ZB 46/94 - BGHZ 128, 173 [181] = NJW 1995, 728 = OV-spezial 1995, 365 = RGV B V 6 = NJ 1995, 481 = VIZ 1995, 227 = ZIP 1995, 265 = ZOV 1995, 29).

Vergeblich berufe sich die Revision in diesem Zusammenhang auch auf den Magistratesbeschluss vom 21. Juni 1990, welcher den Auftrag zur Weiterführung der Verwaltung erteilt habe. Dieser Beschluss habe nur dazu gedient, die spätere ordnungsgemäße Rückgabe des Grundstücks an die Eigentümer vorzubereiten und zu sichern; er habe aber nicht den Zweck verfolgt, den früheren Eingriff in das Privateigentum zu vertiefen. Deshalb sei es nicht möglich, in dem Auftrag des Magistrates eine neue, den Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes erstmals eröffnende Unrechtsmaßnahme zu sehen.

3. Da nach der Rechtsprechung des BGH eine Geschäftsbesorgung für einen anderen auch dann vorliegen könne, wenn der Geschäftsführer zur Besorgung des Geschäfts einem Dritten gegenüber verpflichtet sei (vgl. BGH vom 20. Juni 1963 - VII ZR 263/61 - BGHZ 40, 28 = NJW 1963, 1825), scheidet ein Aufwendungsersatzanspruch der Klägerin nach §§ 683 Satz 1, 670 BGB nicht schon deshalb von vornherein aus, weil die Klägerin die Verwaltung des Grundstückes im treuhänderischen Auftrag des Landes Berlin durchgeführt habe. Es könne jedenfalls nicht sachgerecht sein, der Klägerin wegen des ihr erteilten Auftrages durch den Magistrat zur Weiterverwaltung des Grundstückes jegliche Rückgriffsmöglichkeiten gegen den Eigentümer zu versagen, obwohl ihr bei Vorliegen einer staatlichen Verwaltung ein Rückgriff nach Maßgabe des VermG offen gestanden hätte.

Bei der Frage, ob die Klägerin bei der Verwaltung des Grundstückes mit Fremdgeschäftsführungswillen gehandelt habe, sei zu berücksichtigen, dass die Verwaltung eines fremden Grundstückes schon dem äußeren Inhalt nach zum Rechtskreis des Eigentümers gehöre und es sich somit um ein objektiv fremdes Geschäft handle. Bei einem objektiv fremden Geschäft sei der Wille, ein fremdes Geschäft zu besorgen, zu vermuten. Dem stehe nicht entgegen, dass die Klägerin bei ihrer Verwaltungstätigkeit den vom Magistrat bzw. vom Lande Berlin erteilten Auftrag erfüllen wollte. Dieselbe Vermutung gelte für den Willen, ein

fremdes Geschäft mit zu besorgen, wenn es sich auch um ein objektiv fremdes Geschäft handele (vgl. nur BGH vom 18. September 1986 - III ZR 227/84 - BGHZ 98, 235 = NJW 1987, 187 = WM 1987, 54).

Die für die Klägerin sprechende Vermutung eines Fremdgeschäftsführungswillens könne nicht für widerlegt erachtet werden. Dies ergebe sich daraus, dass die Klägerin zumindest gewusst habe, dass das Grundstück in Privateigentum stehe. Der Klägerin sei lediglich nicht bewusst gewesen, dass für das ursprünglich in Sicherungsverwaltung befindliche Grundstück die allgemeinen, für staatlich verwalteten Grundbesitz geltenden Regeln nicht anwendbar seien. Dies spreche jedoch nicht gegen, sondern für das Vorliegen eines Fremdgeschäftsführungswillens. Einem Verwalter, der von einem Rechts- und Pflichtenkreis wie ein staatlicher Verwalter gegenüber dem Eigentümer ausgehe, könne ein Fremdgeschäftsführungswille nicht abgesprochen werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH sei schließlich ein Rückgriff auf die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag auch dann möglich, wenn sich der Geschäftsführer dem Geschäftsherrn gegenüber zur Leistung für verpflichtet halte, es aber in Wirklichkeit nicht sei. Es könne keinen Unterschied machen, ob die Verpflichtung deshalb nicht bestehe, weil das zugrunde liegende Rechtsgeschäft nichtig sei (vgl. BGH vom 10. Oktober 1996 - III ZR 205/95 - NJW 1997, 47 = ZIP 1996, 2113 = BGHR BGB § 667 Herausgabepflicht 3 = BGHR ZPO § 519 Abs. 3 Nr. 2 Inhalt, notwendiger 13) oder weil - wie hier - die ein treuhänderisches Rechtsverhältnis zwischen dem Hausverwalter und dem Grundeigentümer begründenden gesetzlichen Vorschriften entgegen der Vorstellung des Verwalters nicht anwendbar seien.

Hinsichtlich der in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1991 geltend gemachten Aufwendungen greife jedoch die vom Beklagten erhobene Einrede der Verjährung durch.

- a) Erfolge die auftragslose Besorgung eines fremden Geschäfts im Rahmen des Berufs oder des Gewerbes des Geschäftsführers, so schließe dessen Aufwendungsersatzanspruch nach § 683 Satz 1, 670 BGB auch die übliche Vergütung mit ein (vgl. BGH vom 15. Dezember 1975 - II ZR 54/74 - BGHZ 65, 384, 389 ff. = NJW 1976, 748). Dieser Anspruch unterliege der kurzen Verjährung nach § 196 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 7 BGB, da die gewerbsmäßige Besorgung fremder Geschäfte regelmäßig, aber nicht notwendig, auf vertraglicher Grundlage erfolge; auch auftragslos erbrachte Leistungen würden von dieser Bestimmung erfasst (BGH vom 23. Februar 1965 - VI ZR 281/63 - NJW 1965, 1224).
- b) Da die Verwaltungstätigkeit der Klägerin nicht dem Regelungsbereich des Vermögensgesetzes unterfalle, sei die Rechtsprechung des Senats vom 4. Februar 1999 (BGH vom 4. Februar 1999 - III ZR 268/97 - BARoV-RÜ 09/1999 = BGHZ 140, 355 = NJW 1999, 1464 = VIZ 1999, 294 = ZOV 1999, 270 = WM 1999, 743) nicht anwendbar, nach welcher der Kostenerstattungsanspruch des staatlichen Verwalters erst nach Ende der staatlichen Verwaltung entstehe. Vielmehr gelte der allgemeine Grundsatz, dass Aufwendungsersatzansprüche sofort, d. h. in dem Zeitpunkt, in dem die Aufwendungen gemacht würden, entstünden bzw. fällig würden.

Die Verjährung sei auch nicht nach § 203 Abs. 2 BGB (höhere Gewalt) deshalb gehemmt, weil sich die Klägerin und möglicherweise auch das Land Berlin über die Anwendbarkeit des VermG und damit über den Beginn der Verjährung geirrt hätten. Höhere Gewalt könne insofern nur dann vorliegen, wenn sich ein rechtsunkundiger Bürger auf die unzutreffende Auskunft einer Behörde oder amtlichen Stelle verlasse (BGH,

Urteil vom 6. Juli 1994 - XII ZR 136/93 - NJW 1994, 2752 f. = BGHR BGB § 1594 Abs. 3 Verjährungshemmung 1). Dies sei hier jedoch nicht der Fall. Der Staat selbst bzw. für ihn handelnde Stellen könnten sich grundsätzlich hierauf nicht berufen, sie hätten die ihnen unterlaufene Fehlinterpretation der Rechtsvorschriften auch bei äußerster Sorgfalt nicht vermeiden können.

- c) Es sei für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 3. Oktober 1990 schon fraglich, ob ein Aufwendungsersatzanspruch der Klägerin nach den §§ 276 ff. ZGB überhaupt entstanden sei, da die Vorschriften ihrem Wortlaut nach nur die Beziehungen von Bürgern untereinander regeln würden. Aufwendungsersatzansprüche der Klägerin seien aber in jedem Fall verjährt (Art. 231 § 6 Abs. 2 EGBGB).

Hinsichtlich eines Fehlbetrages im Jahre 1992 sei das Urteil aufzuheben, da nicht sicher sei, welcher Anteil der in Abzug gebrachten Subventionen des Landes Berlin das entsprechende Rechnungsjahr betreffe. Der BGH hat zur weiteren Sachaufklärung zurückverwiesen.

Anmerkungen:

Der BGH hat m. E. zutreffend einen „Fremdgeschäftsführungswillen“ angenommen, ohne den Begriff des „Fremdgeschäftsführungswillens“ zu überdehnen. Schließlich war dem klagenden Wohnungsbauunternehmen bekannt, dass das Grundstück einem privaten Eigentümer zustand und es beabsichtigte auch, wenn auch nach den Regelungen des Vermögensgesetzes, für den Eigentümer tätig zu werden. Dieser bloße Rechtsirrtum konnte vorliegend nur unerheblich sein.

Zudem kann im Anschluss an die bisherige Rechtsprechung auch der von einem Dritten beauftragte Geschäftsführer seine Aufwendungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag geltend machen. Hier hilft die Konstruktion des „Auch-fremden-Geschäfts“ weiter. Auch derjenige, der eigene Belange wahrnehmen will - wie vorliegend die Klägerin gegenüber dem Magistrat -, kann zusätzlich den Willen haben, noch ein fremdes Geschäft mitbesorgen zu wollen. Über die Person des Geschäftsherrn sind im Übrigen keine genauen Kenntnisse erforderlich (MüKo - Seiler, § 677 BGB, Rz. 6).

Bei den Verjährungsvorschriften verweist das Gericht auf die sofortige Fälligkeit der Ansprüche nach der Geschäftsführung ohne Auftrag - im Unterschied zu dem Kostenerstattungsanspruch des staatlichen Verwalters, der erst nach Ende der staatlichen Verwaltung fällig wird.

Die Entscheidung wurde veröffentlicht u. a. in NJW 2000, 422 = ZIP 2000, 79 = ZOV 2000, 29.

Mitgeteilt von Dr. Constanze Budde-Hermann

Grundstücksverkauf; Haftentlassung; Ausreise; Vollmacht für Veräußerung; Widerruf; unlautere Machenschaft; Anscheinsbeweis

§ 1 Abs. 3 VermG;
§§ 285, 286 ZPO

Leitsatz des Gerichts:

Die Regelvermutung, dass ein ausreisebedingter Grundstücksverkauf auf unlauteren Machenschaften im Sinne von § 1 Abs. 3 VermG beruhte, greift nicht ein, wenn das Grundstück nach der Ausreise durch einen Bevollmächtigten veräußert wurde. Ob die bei der Ausreise bestehende Zwangslage in derartigen Fällen für den Eigentumsverlust ursächlich war, muss unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls aufgeklärt und nach allgemeinen Beweisgrundsätzen entschieden werden.

Gericht, Datum und Az.:

BVerwG, Beschluss vom 21. Oktober 1999, Az.: 7 B 109.99

Tatbestand/Problem:

Die Kläger (Herr und Frau A.) beehrten die Rückübertragung ihres früheren Einfamilienhausgrundstücks in D.

Im Zusammenhang mit einem versuchten - seinerzeit ungesetzlichen - Grenzübertritt befanden sich die Kläger seit Dezember 1975 in Untersuchungshaft. Durch Urteil vom April 1976 wurde Herr A. (= Kläger zu 1) zu drei Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe, Frau A. (= Klägerin zu 2) zu einem Jahr, zehn Monaten Freiheitsstrafe verurteilt.

Im Juni 1977 erteilten die Kläger vor dem Staatlichen Notariat der Schwester von Frau A. (= Frau S.) eine Generalvollmacht, die diese dazu berechtigte das streitgegenständliche Grundstück zu verschenken bzw. zu verkaufen. Die Vollmacht wurde Frau S. über den Berliner Rechtsanwalt Prof. Dr. V. zugeleitet. Am 29. Juni 1977 wurden die Kläger aus der Haft entlassen und reisten in die Bundesrepublik Deutschland aus.

Frau S. veräußerte das Grundstück durch notariellen Kaufvertrag vom 19. Juli 1978 an die Beigeladenen zu einem Kaufpreis von 14.232,00 Mark/DDR. Die Grundstücksverkehrsge-
nehmigung hierzu wurde am 3. Oktober 1978 erteilt. Am gleichen Tage erfolgte die Umschreibung im Grundbuch.

Ausweislich eines im August 1977 erstellten Wertermittlungsgutachtens hatte das streitgegenständliche Grundstück einen Zeit- und Verkaufswert in Höhe von 23.100,00 Mark/DDR.

Im August 1990 stellten die Kläger einen Antrag auf Restitution des streitgegenständlichen Grundstücks.

Im April 1992 wurde das Urteil des Bezirksgerichts D. zur Verurteilung der Kläger vom April 1976 aufgehoben.

Im Verwaltungsverfahren trugen die Kläger u. a. vor, sie seien in der Haft gezwungen worden, eine Vollmacht zu erteilen, die zum Verkauf des Grundstückes ermächtigte. Die Vollmacht habe auch nach Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland nicht widerrufen werden können, da sie Rücksicht auf Angehörige in der DDR hätten nehmen müssen, um diese nicht weiteren Repressalien auszusetzen.

Mit Bescheid vom April 1995 wurde das Grundstück unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 3 VermG an die Kläger restituiert.

Hiergegen legten die Beigeladenen Widerspruch mit der Begründung ein, dass bei Abschluss des Kaufvertrages keine Zwangslage mehr vorgelegen habe. Insbesondere sei die erteilte Vollmacht nach dem 29. Juni 1977 nicht widerrufen worden, was ohne weiteres möglich gewesen wäre.

Das LARoV hat dem Widerspruch stattgegeben und den Ausgangsbescheid aufgehoben. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Tatbestand des § 1 Abs. 3 VermG sei nicht erfüllt, da zum Veräußerungszeitpunkt keine Nötigungslage mehr bestanden habe. Die Kläger hätten durch Widerruf der Vollmacht die Veräußerung verhindern können. Es sei nicht zu beweisen, dass Frau S. zum Verkauf gezwungen worden sei oder ein möglicher Widerruf der Vollmacht von maßgeblichen Stellen ignoriert worden wäre. Nach den Angaben der Kläger sei ihnen ihr Kind bis Ende 1977 vorenthalten worden. Der Kaufvertrag sei jedoch erst im Juli 1978 abgeschlossen worden. Zu diesem Zeitpunkt hätten die Kläger sich in der Bundesrepublik befunden. Auch ihr Sohn sei zu diesem Zeitpunkt wieder bei ihnen gewesen. Der Umstand, dass staatliche Stellen bei der Auswahl der Erwerber mitgewirkt haben, begründe für sich genommen noch nicht den Tatbestand des § 1 Abs. 3 VermG. Dieser Umstand sei allenfalls bei der Frage relevant, ob die Erwerber redlich i. S. von § 4 Abs. 2 VermG gewesen seien. Hierauf komme es jedoch nicht an.

Gegen diese Entscheidung haben die Kläger im Januar 1997 Klage erhoben. Zur Begründung trugen sie u. a. vor, eine Zwangslage habe auch bei bereits ausgereisten DDR-Bürgern bestanden, die ihre Vermögenswerte hätte zurücklassen müssen, auf welche der Staat Zugriff genommen habe (wird ausgeführt).

Das VG Dresden hat die Klage durch Urteil vom 24. November 1998 (11 K 48/97) im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, es fehle an einem Kausalzusammenhang zwischen Nötigungshandlung und dem durch Verkauf des Grundstücks herbeigeführten Vermögensverlust (wird ausgeführt).

Ungeachtet der besonderen Verhältnisse in der DDR sei insbesondere nicht erwiesen, dass ein Widerruf der Vollmacht zwangsläufig zu entsprechenden Repressalien geführt hätte.

Die hierauf seitens der Kläger erhobene Nichtzulassungsbeschwerde hat das Bundesverwaltungsgericht zugelassen und die Sache im Ergebnis zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das VG Dresden zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Rechtsgrundsätzliche Bedeutung (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO)

Die von der Beschwerde aufgeworfene Frage, ob „sich der Anscheinsbeweis einer unlauteren Machenschaft auch auf die Frage der Kausalität zwischen einer in einer Zwangslage erteilten Veräußerungsvollmacht und deren Vollzug erstreckt“, rechtfertigt nach Auffassung des Bun-

des Verwaltungsgerichts nicht die Zulassung der Revision, da sie sich nicht allgemein bejahen lasse, sondern von den Umständen des Einzelfalles abhängig sei (wird ausgeführt).

Divergenzrüge (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO)

Auch die von der Beschwerde erhobene Abweichungsrüge vermöge nicht zur Zulassung der Revision zu führen, da das angegriffene Urteil des VG Dresden nicht dadurch von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht abweiche, dass es die Frage, ob eine für den Eigentumsverlust ursächliche Zwangslage nach der Ausreise der Kläger fortbestand, nicht nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises beurteilt hat.

Verletzung der gerichtlichen Pflicht zur Sachaufklärung (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 86 Abs. 1 VwGO)

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts hätte sich dem VG jedoch aufdrängen müssen, die von den Klägern bevollmächtigte Frau S. zu den Vorgängen im Zusammenhang mit ihrer Bevollmächtigung und der Ausführung des ihr erteilten Verkaufsauftrags als Zeugin zu vernehmen. Eine solche Beweiserhebung habe umso näher gelegen, als Frau S. in ihrer schriftlichen Erklärung vom 7. Oktober 1996 angegeben hat, die Vollmacht zum Verkauf des Grundstücks habe man ihr ohne vorherige Absprache über den Rechtsanwalt Dr. V. zugestellt, so dass sie „vor vollendete Tatsachen gestellt“ worden sei; hiernach bestand nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts Anlass zu ermitteln, ob die Bevollmächtigte durch die Art der Bekanntgabe der Vollmacht oder durch spätere Einflussnahme von staatlicher Seite in einer Weise unter Druck stand, dass den Klägern ein Widerruf der Vollmacht im wohl verstandenen Interesse der Bevollmächtigten nicht zuzumuten war. Da diese tatsächlichen Umstände nach der materiellen Rechtsauffassung des VG entscheidungserheblich waren, hätte es nicht ohne erkennbaren Anhaltspunkt unterstellen dürfen, es sei „nicht erwiesen, dass ein Widerruf der Vollmacht zwangsläufig zu entsprechenden Repressalien geführt hätte.

Verfahrensfehlerhaft habe es das VG auch unterlassen, der sich aufdrängenden Frage nachzugehen, ob ein Vollmachtswiderruf - dessen Zumutbarkeit aus der Sicht der Kläger unterstellt - tatsächlich dazu geführt hätte, dass die Kläger damit den Eigentumsverlust verhindert hätten (wird ausgeführt).

Anmerkungen:

Mit der vorliegenden Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht nochmals verdeutlicht, dass der Schädigungstatbestand des § 1 Abs. 3 VermG grundsätzlich eine an den Einzelfällen orientierte Beurteilung erfordert (vgl. hierzu auch BVerwG, Urteil vom 3. September 1998 - 7 C 26.97 - BARoV-RÜ 19/1998 = OV-spezial 1999, 448 = VIZ 1999, 46 = RGV B IX 222 = Buchholz 428 § 1 VermG Nr. 160 sowie BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 1999 - 7 C 38.98 - BARoV-RÜ 03/2000), was die Zulassung von Beweiserleichterungen bei typischen Geschehensabläufen nicht ausschließt (vgl. die sog. Ausreisefälle - grundlegend BVerwG, Urteil vom 29. Februar 1996 - 7 C 59.94 - BVerwGE 100, 310 = OV-spezial 1996, 263 = VIZ 1996, 335 = ZOV 1996, 213 = RGV B IX 147; BVerwG, Urteil vom 29. April 1999 - 7 C 13.98 - BARoV-RÜ 08/1999 = ZOV 1999, 304). Ferner kann der Entscheidung entnommen werden, dass das Gericht bei seiner Überzeugungsbildung, wie sich auch aus § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO ergibt, keine Umstände übergehen darf, deren Entscheidungserheblichkeit sich ihm hätte aufdrängen müssen. Ansonsten fehlt es an einer tragfähigen Grundlage für die innere Überzeugungsbildung des Gerichts und zugleich für die Überprüfung seiner Entscheidung

darauf, ob die Grenze einer objektiv willkürfreien, die Natur- und Denkgesetze sowie allgemeine Erfahrungssätze beachtenden Würdigung überschritten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 158. 94 - BVerwGE 96, 200 ff. = DÖV 1995, 26 ff. = NVwZ 1995, 175 ff. = Buchholz 402.25 § 1 AsylVG Nr. 174 m. w. N.). So lag der Fall hier: Das VG hat ohne Beweiserhebung angenommen, dass die Zwangslage im Zeitpunkt der Veräußerung des Grundstücks nicht mehr bestanden habe, weil die Kläger es unterlassen hätten, die für Frau S. erteilte Verkaufsvollmacht zu widerrufen, obgleich die Kläger zur Begründung ihrer Klage vortragen hatten, ein Widerruf der Vollmacht sei ihnen nicht zuzumuten gewesen, weil die bevollmächtigte Schwester der Klägerin im Fall des Widerrufs „ähnliche Repressalien“ hätte befürchten müssen, wie sie der Erteilung der Vollmacht durch die Kläger zugrunde gelegen hätten. Vor diesem Hintergrund war nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts eine weitere Sachverhaltsaufklärung geboten. Zwar verletzt ein Gericht seine Aufklärungspflicht nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich dann nicht, wenn es von einer Beweiserhebung absieht, die eine durch einen Rechtsanwalt vertretene Partei nicht förmlich beantragt hat. Anderes gilt aber dann, wenn - wie im vorliegenden Fall (vgl. S. 6 f. der Entscheidungsgründe des Bundesverwaltungsgerichtsbeschlusses) - die Notwendigkeit weiterer Aufklärung sich dem Gericht ausgehend von seiner materiellrechtlichen Rechtsauffassung auch ohne entsprechende Beweisanträge oder -anregungen hätten aufdrängen müssen.

Mitgeteilt von Ellen Hirschinger

Grundpfandrechte ausländischer Gläubiger an Grundstücken, die auf besatzungsrechtlicher/hoheitlicher Grundlage in Volkseigentum überführt wurden; SchuldenhaftungsVO

§ 1 Abs. 8 Buchst. a VermG

Leitsatz der Bearbeiterin (nicht amtlich):

Auf Grundpfandrechte ausländischer Gläubiger an Grundstücken, die auf besatzungsrechtlicher Grundlage in Volkseigentum überführt wurden, findet die Verordnung des Magistrats von Groß-Berlin über die Schuldenhaftung der Erwerber eingezogener Vermögenswerte vom 13. Juni 1949 (VOBl. für Groß-Berlin I S. 156; SchuldenhaftungsVO) keine Anwendung.

Gericht, Datum und Az.:

BGH, Urteil vom 26. Oktober 1999, Az.: XI ZR 263/98

Tatbestand/Problem:

Die Parteien streiten um den Bestand einer Grundsuld, die zugunsten der Klägerin, einer schweizerischen Genossenschaft, im Grundbuch eines im ehemaligen Ost-Berlin gelegenen Grundstücks eingetragen ist, das aufgrund § 1 Abs. 1 der Verordnung des Magistrats von Groß-Berlin zur Überführung von Konzernen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen in Volkseigentum vom 10. Mai 1949 i. V. m. Liste C Nr. 61 (VOBl. für Groß-Berlin I S. 112) enteignet und in Volkseigentum überführt wurde. Im Januar 1953 wurde es als Eigentum des Volkes in das neu angelegte Grundbuch von Berlin-Prenzlauer Berg umgeschrieben; die Grundsuld wurde hierher übertragen. Später war das Grundstück im Liegenschaftsblatt von Berlin-Prenzlauer Berg verzeichnet. Im Jahre 1994 wurde es dem beklagten Land durch Feststellungsbescheid der Oberfinanzdirektion Berlin zugeordnet, der Beklagte im Grundbuch von Prenzlauer Berg (Amtsgericht Berlin-Mitte) als Eigentümer eingetragen und die Grundsuld in das neue Grundbuchblatt mitübernommen.

Die Klägerin, die seit dem Jahre 1923 im Besitz des Grundsuldbriefs ist, begehrt die Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück wegen rückständiger Grundsuldzinsen für die Jahre 1992 und 1993. Der Beklagte beansprucht widerklagend Erteilung der Löschungsbewilligung und Herausgabe des Grundsuldbriefs. Er ist der Ansicht, die Grundsuld sei gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung des Magistrats von Groß-Berlin über die Schuldenhaftung der Erwerber eingezogener Vermögenswerte vom 13. Juni 1949 (VOBl. für Groß-Berlin I S. 156; im folgenden SchuldenhaftungsVO) mit der Enteignung des Grundstücks erloschen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und die Klägerin auf die Widerklage antragsgemäß verurteilt. Die hiergegen gerichtete Berufung hat das Berufungsgericht (KG Berlin, Urteil vom 31. August 1998 - 24 U 1798/97 - VIZ 1999, 105 = ZOV 1999, 47) zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre auf Duldung der Zwangsvollstreckung und Abweisung der Widerklage gerichteten Anträge weiter.

Aus den Gründen:

Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Grundschild sei nach § 1 Abs. 2 SchuldenhaftungsVO erloschen, verletze revisibles Recht.

1. Nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung hafteten die Rechtsträger der in Volkseigentum übergangenen Vermögenswerte für von den früheren Eigentümern oder Verwaltern eingegangene Verbindlichkeiten nur im Rahmen von § 2 der Verordnung oder gesetzlicher Sonderbestimmungen; soweit danach Verbindlichkeiten nicht übernommen wurden, ordnete § 1 Abs. 2 das Erlöschen der dafür an diesen Vermögenswerten bestehenden Sicherheiten, insbesondere von Grundpfandrechten, an. Gemäß § 2 wurden vor dem 8. Mai 1945 entstandene Verbindlichkeiten überhaupt nicht (Abs. 1 Satz 1), nach diesem Zeitpunkt entstandene nur unter bestimmten Voraussetzungen (Abs. 2) übernommen.

Von der SchuldenhaftungsVO seien aber Rechte ausländischer Gläubiger - wie der Klägerin - nicht erfasst worden. Das ergebe sich zwar nicht aus dem Wortlaut der Verordnung, die nicht zwischen inländischen und ausländischen Rechtsinhabern differenziere. Einer ausdrücklichen Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Inländer bedürfte es indessen nicht, da schon aus anderen Gründen feststand, dass die Regelungen sich nicht auf Ausländer bezogen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Februar 1997 - 7 C 50.95 - BARoV-RÜ 06/1997 = BVerwGE 104, 84 = VIZ 1997, 222 = ZOV 1997, 194 = NJ 1997, 325 = BuW 1997, 504 = RGV B II 174). Das Berufungsgericht habe die Vorgaben des revisiblen Besatzungsrechts nicht hinreichend berücksichtigt sowie den inhaltlichen Zusammenhang der SchuldenhaftungsVO mit anderen vom Magistrat von Groß-Berlin erlassenen Vorschriften außer Acht gelassen (wird näher ausgeführt).

Soweit § 1 Abs. 1 SchuldenhaftungsVO auf die „in Volkseigentum übergegangenen oder sonst auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eingezogenen Vermögenswerte“ abstellte, habe darin eine Bezugnahme auf die Verordnungen vom 8. Februar und 10. Mai 1949 gelegen. Diese hätten indes beide nicht das Vermögen von Ausländern betroffen. Für das „Gesetz zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten“ folge das bereits aus seinem durch den Titel umschriebenen Anwendungsbereich; es habe zudem auf dem SMAD-Befehl Nr. 124 (vgl. KG Berlin, Urteil vom 21. Dezember 1998 - 24 U 2510/98 - VIZ 1999, 290 = ZOV 1999, 142 = RGV B II 227) beruht. Die Art und Weise, wie die Liste C zur Konzernverordnung vom 10. Mai 1949, in der die Eigentümerin des belasteten Grundstücks aufgeführt war, zustande gekommen sei, rechtfertige außerdem die Annahme, dass insoweit das Schutzversprechen der sowjetischen Besatzungsmacht zu einem konkreten Enteignungsverbot erstarkt war (vgl. dazu näher BVerwG, Urteil vom 27. Juni 1996 - 7 C 3.96 - BARoV-RÜ 01/1996 = BVerwGE 101, 282 = VIZ 1996, 644 [Anmerkung] = ZOV 1996, 382 = OV-spezial 1996, 245, 393 = RGV B II 159).

Angesichts der bei Erlass der SchuldenhaftungsVO fortbestehenden sowjetischen Besatzungshoheit und ihrer beherrschenden Stellung im Ostteil Berlins liege die Annahme fern, die Verordnung könnte ohne Kenntnis und Billigung der Besatzungsmacht ergangen sein, zumal sie der Umsetzung unter sowjetischem Einfluss ergangener Enteignungsvorschriften diene. Dann aber sei nicht davon auszugehen, die kommunalen Stellen des Ostsektors hätten eine Verletzung des von der Sowjetmacht abgegebenen Schutzversprechens für Ausländervermögen beabsichtigt. Vielmehr könne die SchuldenhaftungsVO nur so verstanden werden, dass die Rechte ausländischer Gläubiger hierdurch ebenso wenig betroffen sein sollten wie durch die Verordnungen vom 8. Februar bzw. 10. Mai 1949. Soweit das Berufungsgericht angenommen habe, das alliierte Schutzversprechen sei wegen der

Zuständigkeit staatlicher Stellen der DDR unbeachtlich, habe es verkannt, dass die SchuldenhaftungsVO vom 13. Juni 1949 vor Gründung der DDR am 7. Oktober 1949 erlassen worden sei.

Für das dargestellte Normverständnis spreche auch der inhaltliche Zusammenhang mit der Verordnung über die gerichtliche Eintragung enteigneter Unternehmen und Grundstücke (Registerverordnung) vom 12. April 1950 (VOBl. für Groß-Berlin I S. 76) sowie der Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in Groß-Berlin vom 18. Dezember 1951 (VOBl. für Groß-Berlin I S. 565).

§ 1 Satz 1 Registerverordnung habe neben dem Gesetz vom 8. Februar 1949 und der Verordnung vom 10. Mai 1949 ausdrücklich auch auf die SchuldenhaftungsVO Bezug genommen. Insoweit heiße es zwar, durch die vorbezeichneten Bestimmungen seien Rechtsänderungen „herbeigeführt worden“, die Eintragungen in Handelsregister und Grundbuch erforderlich machten. Gemäß Satz 3 waren jedoch Ausländern zustehende Rechte „hierbei“ - d. h. bei der Umsetzung der SchuldenhaftungsVO - zu wahren. Dies könne nur so verstanden werden, dass die Wirkungen dieser Verordnung in Bezug auf Ausländer erst gar nicht eintreten sollten.

Nach § 1 Abs. 1 und 2 der Magistratsverordnung vom 18. Dezember 1951 wurde Vermögen, das am 8. Mai 1945 Ausländern ganz oder teilweise gehörte oder - unmittelbar oder mittelbar - unter ihrem Einfluss stand, nach näherer Maßgabe der §§ 2 ff. in „Verwaltung und Schutz“ genommen. Gemäß § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. Oktober 1952 (VOBl. I S. 519) erstreckte sich die Verwaltung auf das Vermögen ausländischer Staaten sowie ausländischer natürlicher und juristischer Personen, das sich am 8. Mai 1945 im Gebiet von Groß-Berlin befand. Hierin komme die Vorstellung zum Ausdruck, dass dieses Vermögen in der Zwischenzeit als solches erhalten geblieben war (vgl. Fieberg/Reichenbach/Messerschmidt/Neuhaus, VermG § 1 Rdnr. 209; Mitschke/Werling NJ 1992, 100, 102; Heinze NJW 1952, 166 f.).

Der SMAD-Befehl Nr. 64 vom 17. April 1948 (ZVOBl. Nr. 15 S. 140) stehe einem einschränkenden Verständnis der SchuldenhaftungsVO nicht entgegen. Denn dieser Befehl – unabhängig davon, ob er im Ostsektor Berlins überhaupt galt (verneinend: BVerwG, Urteil vom 30. Mai 1996 - 7 C 55.95 - OV-spezial 1997, 76 = RGV B II 156 = VIZ 1996, 451 = ZOV 1996, 302 = DtZ 1996, 358 = VIZ 1998, 630; vgl. auch BVerfG, Beschlüsse vom 28. November 1996 - 1 BvR 1249/94 und 1 BvR 1260/94 - BARoV-RÜ 02/1997 = OV-spezial 1996, 392 = RGV B II 150 = VIZ 1997, 95 = ZOV 1997, 31 = NJW 1997, 449; bejahend wohl Tatzkow VIZ 1997, 27) - und die zu seiner Ausführung ergangenen weiteren Bestimmungen bezogen sich auf bereits durchgeführte oder beschlossene Enteignungen von Wirtschaftsunternehmen oder sonstigem Vermögen. Im Ostteil Berlins ergingen die Enteignungsvorschriften erst etwa ein Jahr später.

2. Das Berufungsurteil stelle sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig dar (§ 563 ZPO). Ein Erlöschen der Grundsuld könne insbesondere nicht aus dem Gesichtspunkt der faktischen Enteignung hergeleitet werden.

Der Bundesgerichtshof habe wiederholt ausgeführt, dass die Behandlung des ausländischen Vermögens nach der Übertragung der Verwaltung an die DDR zunehmend dadurch gekennzeichnet war, die Vermögenswerte soweit wie möglich entsprechend den volkswirtschaftlichen Interessen der DDR zu benutzen und eine Einflussnahme der Berechtigten zu unterbinden (BGH, Urteil vom 14. November 1996 - III ZR 304/95 - BARoV-RÜ 02/1997 = BGHZ 134, 67 = OV-spezial 1997, 103 = VIZ 1997, 155 = ZOV 1997, 102 = RGV B VI

23; BGH, Urteil vom 15. Mai 1998 - V ZR 146/97 - BARoV-RÜ 12/1998 = VIZ 1998, 572 = ZOV 1998, 352 = RGV E III 20 m. Anm. Schmidt; BGH, Urteil vom 16. Oktober 1998 - V ZR 65/97 - BARoV-RÜ 19/1998 = VIZ 1999, 44 = RGV B II 217 m. Anm. Kolb = ZOV 1999, 35). Die staatliche Zwangs- oder Treuhandverwaltung als solche habe indes „nur“ einen faktischen bzw. wirtschaftlichen, jedoch keinen formellen Entzug des Vermögens begründet. Mit dem Einigungsvertrag sei insoweit die grundlegende Entscheidung getroffen worden, die staatliche Verwaltung selbst nicht als Enteignungstatbestand zu behandeln. Dem habe die Erwägung zugrunde gelegen, im Zuge der Wiedervereinigung nicht die von der DDR vorgenommene diskriminierende Entziehung von Vermögenswerten in wirtschaftlicher Hinsicht durch eine Enteignung im Rechtssinne zu sanktionieren und damit einen Schritt zu vollziehen, vor dem sich selbst die DDR gescheut hatte (vgl. Fieberg/Reichenbach/Messerschmidt/Neuhaus, VermG Einf. Rdnr. 43 f.). Auch die „kalten“ Enteignungen im Sinne von § 1 Abs. 2 VermG werden dementsprechend nur dann der förmlichen Enteignung gleichgestellt, wenn der Vermögenswert in Volkseigentum übergegangen war (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. August 1997 - 7 C 70.96 - BARoV-RÜ 16/1997 = VIZ 1997, 642 = VIZ 1998, 327 = OV-spezial 1998, 93 = ZOV 1997, 438 = ZIP 1997, 1939 = RGV B I 141). Diese Wertung müsse vor dem Hintergrund der Gleichstellung staatlich verwalteten ausländischen Vermögens mit anderen Fallgruppen der staatlichen Verwaltung durch § 1 Abs. 4 VermG auch bei der rechtlichen Behandlung der Vermögenswerte ausländischer Gläubiger beachtet werden. Die staatliche Verwaltung könne daher, sofern sie nicht im Ergebnis zu einem Erlöschen des Vermögenswertes bzw. zu dessen Übergang in staatliches Eigentum führte, auch in diesen Fällen nicht als Enteignungstatbestand angesehen werden.

Mitgeteilt von Gabriele Körner

Rehabilitierung durch ein sowjetisches Militärtribunal

§ 1 Abs. 7 VermG

Leitsatz der Bearbeiterin (nicht amtlich):

Zu den Anforderungen, die an eine Rehabilitierungsbescheinigung zu stellen sind, damit der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 7 VermG grundsätzlich eröffnet ist.

Gericht, Datum und Az.:

BVerwG, Beschluss vom 28. Oktober 1999, Az.: 7 B 91.99

Tatbestand/Problem:

Die Revisionsrügen richteten sich zum einen gegen die Auffassung des VG Chemnitz (Urteil vom 9. Dezember 1998 - 5 K 2376/95 -), die im Verfahren vorgelegte Rehabilitierungsbescheinigung der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation würde schon die formalen Anforderungen nicht erfüllen, die an eine Rehabilitierungsbescheinigung zu stellen seien. Das VG berief sich zu seiner Begründung auf den Beschluss des BVerwG vom 9. Juni 1994 - 7 B 145.93 - (VIZ 1994, 473 = ZOV 1994, 400 = ZIP 1994, 1563 = NJ 1994, 541 = Buchholz 112 § 1 VermG Nr. 23 = RGV B II 65) und das Urteil vom 17. April 1997 - 7 C 15.96 - (BARoV-RÜ 11/1997 = BVerwGE 104, 279 = OV-spezial 1997, 282 = ZOV 1997, 348 = VIZ 1997, 477 = RGV D V 92).

Zum anderen richteten sich die Rügen gegen die Feststellungen des VG zum Rückübertragungsausschluss (§ 4 Abs. 2 Satz 1 VermG).

Aus den Gründen:

Der 7. Senat ließ die Revision wegen rechtsgrundsätzlicher Bedeutung (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zu. In dem Revisionsverfahren könne im Anschluss an die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Februar 1999 - 7 C 8.98 - (BARoV-RÜ 05/1999 = ZOV 1999, 237 = VIZ 1999, 470 = OV-spezial 1999, 347 = RGV B IV) und - 7 C 9.98 - (BARoV-RÜ 05/1999 = BVerwGE 108, 315 = ZOV 1999, 239 = VIZ 1999, 659 = DÖV 1999, 781 = RGV B IV 46) präzisiert werden, unter welchen Voraussetzungen der Bescheinigung einer Russischen Rehabilitierungsbehörde entnommen werden könne, dass sich die Rehabilitierung auch auf die durch ein sowjetisches Militärtribunal ausgesprochene Einziehung des Vermögens erstrecke.

Anmerkungen:

Die Auffassung des VG dürfte vor dem Hintergrund der o. g. Entscheidungen des BVerwG vom 25. Februar 1999 nicht mehr aufrechtzuerhalten sein.

In diesen beiden grundlegenden Entscheidungen hatte der 7. Senat bereits ausgeführt, dass eine Rehabilitierung nach dem Russischen Rehabilitierungsgesetz unter zwei Voraussetzungen zu vermögensrechtlichen Ansprüchen in Bezug auf Besatzungsenteignungen führe:

1. Es muss sich um eine Enteignung oder sonstige Vermögensentziehung handeln, die durch Gerichte, Verwaltungsbehörden oder sonstige staatliche Stellen der Sowjetunion (als der Rechtsvorgängerin der Russischen Föderation) selbst verfügt wurde, sei es als Begleitentscheidung zu einer politischen Verfolgungsmaßnahme (z. B. strafrechtliche Verurteilung mit Vermögensentzug), sei es als ausschließlich vermögensentziehende Entscheidung eines Organs der Besatzungsmacht.
2. Die Russische Rehabilitierungsbehörde hat (auch) die vermögensentziehende Maßnahme aufgehoben oder jedenfalls eine Entscheidung getroffen, der - erforderlichenfalls im Wege der Auslegung - zu entnehmen ist, dass (auch) die Vermögensentziehung als unbegründete politische Verfolgung angesehen wird und daher keinen Bestand mehr haben soll (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. April 1997 - 7 C 15.96 - (BVerwGE 104, 279 = VIZ 1997, 477 = ZOV 1997, 348 = RGV D V 92).

Diese Kriterien zugrunde gelegt, hätte im vorliegenden Fall die Berechtigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 VermG festgestellt werden können.

Im Hinblick auf die Feststellung des Rückübertragungsausschlusses dürfte das Urteil allerdings zutreffend sein.

Vergleiche im Übrigen BVerfG, Beschluss vom 28. Oktober 1999 - 1 BvR 1841/99 - in dieser Rechtssprechungsübersicht S. 29 ff.

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen 7 C 91.99 fortgesetzt.

Mitgeteilt von Gabriele Körner

Enteignungen auf besatzungshoheitlicher Grundlage; verwaltungsrechtliche Rehabilitation

§ 1 Abs. 7,
§ 1 Abs. 8 Buchst. a VermG;
Art. 1, 3 Abs. 1 und 3,
Art. 14 und 19 Abs. 4 GG;
§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 3,
§ 7 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG

Leitsätze der Bearbeiterin (nicht amtlich):

Für Entscheidungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes kann auch die Erschöpfung des Rechtswegs in der Hauptsache geboten sein, wenn sich dort nach der Art des gerügten Grundrechtsverstosses die Chance bietet, der verfassungsrechtlichen Beschwer abzuhelpfen. Das ist regelmäßig der Fall, wenn mit der Verfassungsbeschwerde ausschließlich Grundrechtsverletzungen gerügt werden, die sich auf die Hauptsache beziehen.

Da Bedeutung und Reichweite des § 1 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG im Verhältnis zu § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG noch höchstrichterlicher fachgerichtlicher Klärung bedürfen, würde es in die Funktion der für die Auslegung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes zuständigen Gerichte erheblich eingreifen, wenn das Bundesverfassungsgericht vorweg - und auf Grund einer wesentlich weniger umfassenden Beurteilungsgrundlage - Aussagen über den Inhalt der in Frage stehenden einfachrechtlichen Regelungen treffen und damit den Raum für die weitere Entwicklung der fachgerichtlichen Rechtsprechung einengen würde.

Gericht, Datum und Az.:

BVerfG, Beschluss vom 28. Oktober 1999, Az.: 1 BvR 1841/99

Tatbestand/Problem:

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Rückübertragung nach dem Vermögensgesetz (VermG) auf im Zuge der Bodenreform enteigneten Grundbesitzes wurde unter Verweis auf § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG bestandskräftig abgelehnt.

Ein Rehabilitierungsantrag des Beschwerdeführers im September 1997 nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) und im Januar 1998 die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG wurde ebenfalls im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, das VwRehaG finde nach § 1 Abs. 1 Satz 3 auf Enteignungen auf besatzungshoheitlicher Grundlage keine Anwendung. Eine Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung wurde nicht getroffen. Über die vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Verpflichtungsklage, mit der er seine Anträge auf Rehabilitierung und Erteilung der genannten Bescheinigung weiter verfolgt, ist noch nicht entschieden.

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO wurde vom Verwaltungsgericht wegen offensichtlicher Unbegründetheit (§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 VwRehaG) abgelehnt.

Mit der Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des VG rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 1, Art. 3 Abs. 1 und 3, Art. 14 und Art. 19 Abs. 4 GG durch das Verwaltungsgericht.

Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde stehe der Grundsatz der Subsidiarität verfassungsgerichtlicher Rechtsbehelfe entgegen.

Für Entscheidungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes folge daraus, dass auch die Erschöpfung des Rechtswegs in der Hauptsache geboten sein könne, wenn sich dort nach der Art des gerügten Grundrechtsverstößes die Chance biete, der verfassungsrechtlichen Beschwer abzuhelfen. Das sei regelmäßig der Fall, wenn mit der Verfassungsbeschwerde ausschließlich Grundrechtsverletzungen gerügt würden, die sich auf die Hauptsache beziehen.

Allerdings müssten Beschreitung und Erschöpfung des Hauptsacherechtswegs für den Beschwerdeführer zumutbar sein. Das Bundesverfassungsgericht behandle deshalb Verfassungsbeschwerden gegen die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes in den genannten Fällen dann als zulässig, wenn die Entscheidung von keiner weiteren tatsächlichen Aufklärung abhinge und die Voraussetzungen gegeben seien, unter denen nach § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG vom Erfordernis der Rechtswegeerschöpfung abgesehen werden könne (vgl. BVerfG, vom 1. Februar 1989 - 1 BvR 1290/85 - BVerfGE 79, 275 <278 f.> = NVwZ 1989, 451 = NJW 1989, 1665; BVerfG vom 25. März 1992 - 1 BvR 1859/91 - BVerfGE 86, 15 <22 f.> = NJ 1992, 259).

Nach diesen Grundsätzen sei der Beschwerdeführer auf den Rechtsweg in der Hauptsache zu verweisen.

1. Die Rügen einer Verletzung von Art. 1, Art. 3 Abs. 1 und 3 sowie Art. 14 GG bezögen sich sämtlich auf das Hauptsacheverfahren, weil sie sich gegen die Auffassung des Verwaltungsgerichts richteten, das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz sei nach seinem § 1 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG auf Enteignungen im Zuge der Bodenreform nicht anzuwenden, die hier unstreitig vorlägen. Ob diese Auffassung, auf deren Grundlage das Verwaltungsgericht den Rehabilitierungsantrag des Beschwerdeführers als im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG offensichtlich unbegründet angesehen hat und deren Überprüfung der Beschwerdeführer mit der Verfassungsbeschwerde erreichen will, zutreffend sei, sei im Hauptsacheverfahren abschließend zu entscheiden.
2. Diese Entscheidung abzuwarten, sei dem Beschwerdeführer unter den gegebenen Umständen zuzumuten. Zwar fiele der Gesichtspunkt der weiteren tatsächlichen Aufklärung, dem im Allgemeinen bei der Überprüfung von Entscheidungen, die im Eilverfahren ergangen sind, besondere Bedeutung zukomme (vgl. BVerfGE 86, 15 <23>), hier nicht entscheidend ins Gewicht, weil unstreitig feststehe, dass die Vermögenswerte, deren Rückübertragung der Beschwerdeführer im Gefolge der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung anstrebt, im Rahmen der Bodenreform enteignet worden seien, und eine Rehabilitierung nach dem russischen Rehabilitierungsgesetz offenbar nicht in Rede stehe. Doch seien die Voraussetzungen für eine Vorabentscheidung nach § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG nicht gegeben. Dabei könne dahingestellt bleiben, ob im Sinne dieser Vorschrift der Verfassungsbeschwerde allgemeine Bedeutung zukomme und der Beschwerdeführer durch die Verweisung auf den Hauptsacherechtsweg einen schweren Nachteil erleide.

Auch beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG sei das Bundesverfassungsgericht nicht stets verpflichtet, vor Erschöpfung des Rechtswegs - hier des Hauptsacherechtswegs - zu entscheiden. Es habe vielmehr auch andere für und gegen eine vorzeitige Entscheidung sprechende Umstände zu berücksichtigen und alle Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen. Gegen eine Vorabentscheidung könne dabei auch sprechen, dass es an einer hinreichenden Vorklärung der einfachrechtlichen Lage fehle. Das ergebe sich aus dem Sinn des Subsidiaritätsgrundsatzes, der vor allem sichern soll, dass durch die umfassende fachgerichtliche Vorprüfung der Beschwerdepunkte dem Bundesverfassungsgericht nicht nur ein regelmäßig in mehreren Instanzen geprüftes Tatsachenmaterial unterbreitet werde, sondern dass ihm auch die Fallanschauung und Rechtsauffassung der Gerichte, insbesondere auch der obersten Bundesgerichte, vermittelt werde. Das Bundesverfassungsgericht solle nicht gezwungen werden, auf ungesicherten Grundlagen weit reichende Entscheidungen zu treffen. Darüber hinaus werde damit der grundgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung und Aufgabenzuweisung entsprochen, nach der vorrangig die allgemein zuständigen Gerichte Rechtsschutz (auch gegen Verfassungsverletzungen) gewähren (vgl. BVerfGE 86, 15 <26 f.> m. w. N.).

Diese Gesichtspunkte fielen hier entscheidend ins Gewicht. Die Streitfrage betreffe die Auslegung und Anwendung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, insbesondere seines § 1 Abs. 1 Satz 3 und des § 7 Abs. 1 Satz 3, in seinem Verhältnis zum Vermögensgesetz, vor allem dessen § 1 Abs. 8 Buchst. a. Diese Frage habe durch die im angegriffenen Beschluss erwähnten Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Februar 1999 - 7 C 8.98 und 7 C 9.98 - (ZOV 1999, 237, 239) besondere Aktualität erfahren. Darin habe das Bundesverwaltungsgericht für Fälle, in denen eine Rehabilitierung nach dem russischen Rehabilitierungsgesetz ausgesprochen worden sei, trotz der Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG die Möglichkeit nicht von vornherein ausgeschlossen, Enteignungen auf besatzungshoheitlicher Grundlage einer Rehabilitierung nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zuzuführen. Entschieden sei diese Frage vom Bundesverwaltungsgericht aber noch nicht. Bedeutung und Reichweite des § 1 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG im Verhältnis zu § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG bedürften also noch höchstrichterlicher fachgerichtlicher Klärung. In einer solchen Situation würde es in die Funktion der für die Auslegung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes zuständigen Gerichte erheblich eingreifen, wenn das Bundesverfassungsgericht vorweg - und aufgrund einer wesentlich weniger umfassenden Beurteilungsgrundlage - Aussagen über den Inhalt der in Frage stehenden einfachrechtlichen Regelungen treffen müsste und damit den Raum für die weitere Entwicklung der fachgerichtlichen Rechtsprechung einengen würde. Das öffentliche Interesse daran, eine solche Lage zu vermeiden, wiege so schwer, dass die entgegengesetzten Interessen des Beschwerdeführers demgegenüber zurücktreten müssten (vgl. BVerfGE 86, 15 <27>).

Anmerkungen:

Die Entscheidungen des BVerwG vom 25. Februar 1999 - 7 C 8.98 und 7 C 9.98 - (BARoV-RÜ 05/1999 = ZOV 1999, 237 = VIZ 1999, 470 = OV-spezial 1999, 347 = RGV B IV bzw. BARoV-RÜ 05/1999 = BVerwGE 108, 315 = ZOV 1999, 239 = VIZ 1999, 659 = DÖV 1999, 781 = RGV B IV 46) hatten bei den Antragstellern die Hoffnung geweckt, über die Vorlage russischer „Rehabilitierungsentscheidungen“ in Bezug auf so genannte Listenenteignungen und Maßnahmen der Bodenreform, die vor 1997 vereinzelt ausgestellt (jedoch von der zuständigen Militärhauptstaatsanwaltschaft nachträglich für unwirksam erklärt) wurden, unter Verweis darauf, dass damit der „sowjetische Unrechtsbeitrag“ nachträglich beseitigt worden

und diese Enteignung, wie es das BVerwG formulierte, nur noch als eine „deutsch-rechtliche Verwaltungsentscheidung“ anzusehen sei, die unter den Voraussetzungen des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes einer Rehabilitierung zugänglich wäre, den Rückübertragungsausschluss des § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG durchbrechen zu können. Allerdings hatte das BVerwG es ausdrücklich offen gelassen, ob das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz im Hinblick auf die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG (dazu BVerwG, Beschluss vom 8. April 1998 - 7 B 7.98 - BARoV-RÜ 10/1998 = ZOV 1998, 285 = VIZ 1998, 630 = OV-spezial 1999, 77 = RGV B II 203) derartige Fälle erfassen wolle oder ob der Gesetzgeber dies ausdrücklich regeln müsste. Diese Frage konnte der 7. Senat nicht entscheiden, denn sie wäre in einem etwaigen Rehabilitierungsverfahren und nicht in einem vermögensrechtlichen Verfahren zu prüfen.

Die Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG ist jedoch gebunden an Art. 41 Abs. 3 des Einigungsvertrages bzw. die Gemeinsame Erklärung der beiden deutschen Regierungen vom 15. Juni 1990.

Nach Inkrafttreten des Vermögensgesetzes erfolgte Distanzierungen von besatzungshoheitlichen Enteignungen durch Organe der Sowjetunion oder eines Nachfolgestaates lassen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Verantwortlichkeit der Besatzungsmacht nicht nachträglich entfallen (vgl. Urteil vom 17. April 1997 - 7 C 15/96 - BARoV-RÜ 11/1997 = BVerwGE 104, 279 = OV-spezial 1997, 282 = ZOV 1997, 348 = ZIP 1997, 1124 = VIZ 1997, 477 = RGV D V 92).

In einem offiziellen Bericht der Militärhauptstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation vom 25. November 1997 (abgedruckt bei Günther Wagenlehner, Die russischen Bemühungen um die Rehabilitierung der 1941 - 1946 verfolgten Deutschen Staatsbürger, Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn, 1999, S. 40 ff.) wurde zudem hervorgehoben, dass das russische Rehabilitierungsgesetz sich nicht auf Beschlagnahmen von Vermögen und sonstigen Entziehungen von Vermögen ausländischer Staatsangehöriger auf dem Verwaltungswege außerhalb der UdSSR erstrecke (vgl. ebd., S. 48).

Soweit die zuständigen russischen Behörden die Aufhebung einer Enteignungsentscheidung mit der Begründung ablehnen, sie sei formal von deutschen Stellen durchgeführt worden, fehlt es im Übrigen an einer Rehabilitierung im Sinne des § 1 Abs. 7 VermG.

Eine baldige und umfassende höchstrichterliche fachgerichtliche Klärung dieser Frage wäre wünschenswert (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28. Oktober 1999 - 7 B 91.99 - in dieser Rechtsprechungsübersicht S. 27).

Mitgeteilt von Gabriele Körner

Verzicht auf einen Erbanteil

§ 1 Abs. 2 VermG;
§ 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO

Gericht, Datum und Az.:

BVerwG, Beschluss vom 29. Oktober 1999, Az.: 7 B 103.99

Tatbestand/Problem:

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision gegen die Entscheidung des VG Schwerin vom 15. April 1999 - 3 A 1882/95 - wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache für begründet gehalten.

In diesem Revisionsverfahren wird voraussichtlich die Frage geklärt, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen der Verlust des Erbanteils eines Miterben an einem Grundstück der Wiedergutmachung nach dem Vermögensgesetz unterfällt, und zwar im Hinblick auf § 1 Abs. 2 VermG.

Anmerkungen:

Die Klärung dieser Frage knüpft an die Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts an, dass Erbanteile grundsätzlich „wiederherstellbar“ im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 VermG sind (BVerwG, Beschluss vom 6. August 1999 - 7 B 142.99 - BARoV-RÜ 15/1999; nicht entgegenstehend BVerwG, Urteil vom 14. Oktober 1996 - 7 C 14.96 - BARoV-RÜ 02/1997 = VIZ 1997, 96 = RGV C III 34).

In diesem Verfahren geht es darum, ob überhaupt ein Schädigungstatbestand erfüllt ist und zwar § 1 Abs. 2 VermG.

Bislang ist vom Bundesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang lediglich entschieden worden, dass ein Anspruch auf Rückgabe eines wegen Überschuldung in Volkseigentum übergebenen Grundstückes dann besteht, wenn das Grundstück im Eigentum einer Erbengemeinschaft stand und alle Miterben ihr Grundeigentum nacheinander und beschränkt auf ihren Erbanteil aufgegeben haben (BVerwG, Urteil vom 5. März 1998 - 7 C 13.97 - BARoV-RÜ 10/1998 = ZOV 1998, 282 = VIZ 1998, 509 = NJ 1998, 440 = RGV B I 164).

Dies gelte aber nur dann, wenn der Grund der abgegebenen Verzichtserklärungen ein und derselbe sei und die Überschuldungslage unverändert seit der ersten Aufgabekklärung bestanden habe.

Vorliegend geht es um die Schädigung nur eines Erbanteils. Das erstinstanzliche Gericht hatte den Schädigungstatbestand nach § 1 Abs. 2 VermG verneint, da dieser sich lediglich auf „Grundstücke und Gebäude“, nicht aber auf Erbanteile beziehe. Voraussetzung sei stets, dass der Vermögenswert „Grundstück oder Gebäude“ in Volkseigentum übernommen worden sei, nicht nur Teile oder Anteile an der Erbengemeinschaft.

Das Bundesverwaltungsgericht wird sich damit zu befassen haben, ob diese Auslegung möglicherweise nicht zu sehr am Wortlaut orientiert ist.

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen 7 C 90.99 fortgesetzt.

Mitgeteilt von Dr. Constanze Budde-Hermann

Nutzung des Grundstücks durch die Rote Armee; Mietersatzleistungen; Sanierungsbedarf; Überschuldung

§ 1 Abs. 2 VermG

Leitsatz des Gerichts:

Beruhet der Sanierungsbedarf eines Gebäudes und die daraus folgende Überschuldung des Grundstücks auf einer Nutzung durch die Rote Armee unter Ausschluss jeder Einwirkungsmöglichkeit des Eigentümers oder eines deutschen Verwalters, liegen die Voraussetzungen für den Schädigungstatbestand des § 1 Abs. 2 VermG nicht vor.

Gericht, Datum und Az.:

BVerwG, Beschluss vom 15. November 1999, Az.: 8 B 164.99

Tatbestand/Problem:

Die Klägerin begehrt die Rückübertragung eines Grundstücks, welches bis 1977 in ihrem Eigentum stand. Bis zum Ende des Krieges wurde es zu Wohn- und Geschäftszwecken genutzt. Seit Kriegsende befand sich das Grundstück in einem komplett für Zwecke der sowjetischen Truppen genutzten Gebiet, nicht frei zugänglich und mit Schlagbaum und Wachposten abgesichert. Das eigentliche Grundstück wurde Wohnhaus der Offiziere. Im Auftrag der Klägerin, die ihren Wohnsitz in Westdeutschland hatte, war das streitbefangene Grundstück und ein weiteres Mietgrundstück privat verwaltet. Mit Vollmacht vom 24. Juli 1975 beauftragte sie die KWV und Gebäudebewirtschaftung Magdeburg mit der Verwaltung. Das Grundstück wurde 1977 nach dem Aufbaugesetz in Anspruch genommen, da nach dem Auszug der Roten Armee umfangreiche Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Gebäudes notwendig wurden. Die Entschädigung, nach dem Sachwertverfahren ermittelt, wurde in Höhe von 47.470,00 M festgesetzt und zugunsten der Klägerin eine Einzelschuldbuchforderung begründet.

Das ARoV und der Widerspruchsausschuss des LARoV hatten den Antrag auf Rückübertragung wegen der Enteignung nach dem Aufbaugesetz, die nicht entschädigungslos gewesen sei, zurückgewiesen.

Das VG Magdeburg wies die Klage mit Urteil vom 21. Oktober 1997 ab, da ein Schädigungstatbestand nicht erfüllt sei.

Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde eingelegt. Auf die Beschwerde hin wurde das Urteil aufgehoben und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das VG Magdeburg zurückverwiesen, da der Klägerin nicht ausreichend rechtliches Gehör gewährt worden sei. Daraufhin trug die Klägerin vor, dass die Enteignung auf nicht kostendeckenden Mieten und eine hierdurch eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Überschuldung im Sinne von § 1 Abs. 2 VermG beruhe. Unlautere Machenschaften kämen in Betracht, da der Rat der Stadt entgegen seiner Zusage die einbehaltenen 30 % der Bruttomiete nicht für die Instandsetzung verwendet habe.

Das VG Magdeburg wies mit Urteil vom 30. März 1999 - A 5 K 540/98 - die Klage wiederum ab, da kein Schädigungstatbestand des § 1 VermG festgestellt werden konnte.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

1. Der Entscheidung des VG Magdeburg vom 30. März 1999:

Die Inanspruchnahme sei nicht im Sinne von § 1 Abs. 2 VermG auf eine Überschuldung wegen nicht kostendeckender Mieten zurückzuführen:

§ 1 Abs. 2 VermG setze drei Dinge voraus: Die aus dem Grundstück erzielten Mieten dürften nicht kostendeckend gewesen sein. Eine Überschuldung müsse eingetreten sein oder unmittelbar bevorstehen. Zwischen der Überschuldung und den nicht kostendeckenden Mieten müsse ein Kausalitätszusammenhang bestehen.

Die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme unzweifelhaft eingetretene Überschuldung sei aber nicht auf Faktoren zurückzuführen, die unter den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 VermG fielen.

a) Nach Überzeugung des VG Magdeburgs wären für die Nutzung durch die Sowjetarmee gar keine Mieten, sondern lediglich Mietersatzleistungen erzielt worden, die aber nicht unter den § 1 Abs. 2 VermG fallen. Das Objekt wäre nicht auf der Grundlage von Mietverträgen genutzt worden, vielmehr sei es unmittelbar nach dem Einmarsch der Roten Armee für ihre Offiziere requiriert worden und von dieser zunächst auf besatzungsrechtlicher Grundlage und später nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Fragen, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängen, vom 11. April 1957 (s. GBl. I S. 237 ff.) über die Truppenstationierung zwischen der Sowjetunion und der DDR weiter genutzt worden. Es wären weder Mietverträge abgeschlossen worden, noch habe es überhaupt eine Verwaltung deutscher Stellen für dieses Objekt gegeben. Anstelle der Miete erhielten die Eigentümer aber von den staatlichen deutschen Stellen Mietersatzleistungen. Grundlage dafür wäre der Befehl vom 9. August 1946, Punkt 5: „Die Präsidenten der Provinzen sollen verpflichtet werden, den Inhabern von Häusern, die vorübergehend von Militärtruppen und Behörden besetzt sind, auf Rechnung der örtlichen Selbstverwaltung Miete zu zahlen.“ Im Wege der Mietentschädigung erhielten die Eigentümer 70 % der amtlichen Bruttomiete, die restlichen 30 % wurden einbehalten, um die Rückgabe in einem bewohnbaren Zustand und die laufende Instandhaltung zu sichern.

b) Mietersatzleistungen nähmen zwar als Surrogat von Mietzinsen deren Stelle ein, seien aber nicht mit Mietzinsen gleichzusetzen und unterfielen nicht dem § 1 Abs. 2 VermG. Derjenige, der auf der Basis der Gleichordnung mit einem Vertragspartner einen Mietvertrag abschließe, befände sich grundsätzlich in einer anderen Position als derjenige, der lediglich eine Ersatzleistung für eine einseitig und hoheitlich begründete Nutzung durch fremde Truppen beziehe. Ein Vermieter könne einen Mietvertrag inhaltlich ausgestalten, ein Eigentümer einer requirierten Liegenschaft könne dagegen die Nutzung nur dulden und habe keinerlei Einflussmöglichkeiten auf Art und Umfang der Nutzung. Die Rechtfertigung des § 1 Abs. 2 VermG liege darin, dass in der DDR die Eigentümer derartiger Immobilien als Folge der Wohnraumlackung, der staatlich festgesetzten Niedrigmieten und der geringen Verkehrswerte in die Lage geraten konnten, die Bau-

lichkeiten nur um den Preis einer den Wert des Grundstückes übersteigenden Verschuldung in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten zu können (BVerwG, Beschluss vom 3. August 1993 - 7 B 109.93 - ZIP 1993, 1413 = ZOV 1993, 364 = VIZ 1993, 500 = NJ 1994, 40 = RGV B I 32). Das streitgegenständliche Objekt unterläge aber weder der Mietpreisbindung noch der Wohnraumlenkung.

- c) Eine Verbindung zur Niedrigmietenpolitik der DDR sei hier nur mittelbar dadurch hergestellt, dass die Höhe der Ersatzleistung an der Höhe der DDR-Mieten orientiert sei. Ursächlich für die Überschuldungslage wäre aber nicht die geringe Höhe der Mietersatzleistung, sondern die besondere Situation der Nutzung durch die Sowjettruppen. Die Kausalität von nicht kostendeckenden Mieten für die Überschuldungslage sieht das Gericht als widerlegt an. Es gäbe keine Möglichkeit der Einflussnahme durch den Eigentümer oder einen für Instandsetzung und -haltung zuständigen Verwalter, Mieterträge oder auch nur den von der Mietersatzstelle einbehaltenen Betrag von 30 % der örtlichen Bruttomiete für das Gebäude zu verwenden. Zudem sei der extrem schlechte ruinenartige Gebäudezustand nur mit einer exzessiven Nutzung zu erklären, der mittels Mieteinnahmen hätte niemals beseitigt werden können. Dafür hätte vom Mieter in der DDR nur Schadenersatz verlangt werden können. Der § 1 Abs. 2 VermG greife aber nicht in Fälle ein, in denen die Substanzverschlechterung auf Handlungen der Mieter beruhen für die diese schadenersatzpflichtig wären.
- d) Auch das BVerwG gehe davon aus, dass es bei Mietwohngrundstücken, die einer militärischen Nutzung unterlagen offenkundig ausgeschlossen sei, dass die eingetretene Überschuldung auf nicht kostendeckende Mieten zurückzuführen sei (BVerwG, Beschluss vom 15. Oktober 1998 - 7 B 239.98 - BARoV-RÜ 19/1998 = OV-spezial 1999, 139 = RGV B I 193).

Auch unlautere Machenschaften im Sinne des § 1 Abs. 3 VermG hätten nicht zur Inanspruchnahme geführt. Das Gebäude wäre bei der Aufgabe der Nutzung in einem extrem schlechten baulichen Zustand gewesen. Die Instandsetzungsarbeiten hätten die geplanten 400.000,00 M um mindestens 200.000,00 M überschritten. Sie seien auch 1977 durchgeführt worden. Das Gebäude wurde zu einem Verwaltungsgebäude umgebaut und nach 1977 als solches genutzt. Die Voraussetzungen einer Enteignung nach dem Aufbaugesetz hätten also vorgelegen. Auch sähe die Kammer keine Anzeichen dafür, dass es bei der Inanspruchnahme nur darum ginge, aus fiskalischen Gründen heraus für die Stadt einen Vermögenswert zu sichern bzw. Westeigentümer zu schädigen. Unlautere Machenschaften lägen auch nicht dadurch vor, dass die Stadt während der Zeit der Nutzung durch die Sowjettruppen die für die Instandhaltung einbehaltenen Beträge von 30 % der Bruttomiete nicht für die Sanierung verwendet habe. Vielmehr wäre mit dem Einsatz der über 30 Jahre angesammelten Rücklagen eine Sanierung des Gebäudes, die dieses wieder in einen bewohnbaren Zustand versetzt hätte, nicht zu finanzieren gewesen. Tatsächlich seien Baumaßnahmen mit einem Gesamtaufwand von 917.000,00 M geleistet worden. Aus den Rücklagen hätte aber nur ein Betrag von 44.444,44 M erbracht werden können. Somit hätte der Einsatz der Mietersatzleistungen niemals zu einer Sanierung des Gebäudes führen können. Der Grund für die Inanspruchnahme hätte also auch dann bestanden, wenn die etwaigen Rücklagen verwendet worden wären.

Der Anwendungsbereich der Vermögensgesetzes sei somit nicht eröffnet.

2. Der Entscheidung des BVerwG vom 15. November 1999:

Die von der Beschwerde als grundsätzlich bedeutsam bezeichnete Frage, „Sind die von den DDR-Behörden (hier: Mietersatzstelle) für die sowjetisch-militärische Nutzung gezahlten Mietersatzleistungen Mieten im Sinne von § 1 Abs. 2 VermG?“, könne sich so in einem Revisionsverfahren nicht stellen. Die vom Verwaltungsgericht u. a. vertretene Ansicht, Mietersatzleistungen seien nicht mit Mietzinsen gleichzusetzen, stelle nämlich nicht die entscheidungstragende Begründung dar. Vielmehr beruhe das Urteil auf der Feststellung, die geringe Höhe der Mietersatzleistungen sei für das Eintreten der Überschuldungslage nicht kausal. Diese sei nämlich zum einen darauf zurückzuführen, dass weder der Eigentümer noch ein privater Verwalter während der Nutzung durch die Rote Armee eine Einwirkungsmöglichkeit hatte, und zum anderen darauf, dass die dort wohnenden Armeeangehörigen einen exzessiven Gebrauch von dem Mietobjekt gemacht hätten, der zu weit über die normale Abnutzung hinausgehenden Schäden des Objektes geführt habe.

Unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung des Senats zu diesem Schädigungstatbestand stellt das BVerwG fest, dass die Vorschrift des § 1 Abs. 2 VermG dem Umstand Rechnung tragen wolle, dass der Vermieter infolge „staatlich administrierter Niedrigmieten“ (BT-Drucks. 11/7831, S. 2) bei gleich bleibenden Instandhaltungs- und Instandsetzungspflichten früher oder später notwendigerweise auf die Substanz der Mietsache zugreifen musste, was im Falle der Erschöpfung der Kreditgrundlage zum freiwilligen („kalte Enteignung“) oder erzwungenen Eigentumsverlust führte (BVerwG, Urteil vom 11. Februar 1999 - 7 C 4.98 - BARoV-RÜ 09/1999 = ZOV 1999, 227 = VIZ 1999, 407 = RGV B I 189). Beruhe aber die bevorstehende Überschuldung - wie hier - auf der Sanierungsbedürftigkeit des Gebäudes, die ihre Ursache in der Nutzung durch die Rote Armee bei gleichzeitigem Ausschluss jeder Einwirkung durch den Eigentümer oder einen deutschen Verwalter habe, werde der Regelungsbereich des § 1 Abs. 2 VermG nicht erfasst. Die Vorschrift wolle nämlich entgegen der Annahme der Beschwerde nicht jede von staatlichen Stellen verursachte oder auch nur geduldete Überschuldung des Grundstücks ausgleichen, sondern ausschließlich eine solche, die gerade auf der Mietenpolitik der DDR beruhe. Damit stehe die infolge der Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Rote Armee eingetretene oder bevorstehende Überschuldung aber in keinem Zusammenhang. Die Höhe der geleisteten Mietersatzzahlungen sei dabei ebenso unerheblich wie deren Rechtscharakter.

Anmerkungen:

Weitere Entscheidungen des BVerwG zum Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 VermG:

BVerwG, Urteil vom 24. Juni 1993 - 7 C 27.92 - BVerwGE 94, 16 = RGV B I 31 = NJ 1994, 37; BVerwG, Urteil vom 16. März 1995 - 7 C 39.95 - BVerwGE 98, 87 = RGV B I 93 = DÖV 1995, 1008 = DtZ 95, 348; BVerwG, Beschluss vom 1. Oktober 1998 - 8 B 117.98 - Buchholz 428 § 1 VermG Nr. 61; BVerwG, Beschluss vom 27. Oktober 1998 - 8 B 132.98 -

Mitgeteilt von Dr. Ellen Händler

Besatzungshoheitliche Enteignung; Zurechnungszusammenhang; Militärische Besetzung

§ 1 Abs. 8 Buchst. a VermG

Leitsatz der Bearbeiterin (nicht amtlich):

Aus der für militärische Zwecke erfolgten Requirierung von Vermögenswerten kann keine über die Gründung der DDR am 7. Oktober 1949 hinaus fortdauernde Vollzugsverantwortlichkeit der damaligen Sowjetunion für Enteignungen auch noch nach diesem Tag hergeleitet werden.

Gericht, Datum und Az.:

BVerwG, Beschluss vom 16. November 1999, Az.: 8 B 106.99 (8 PKH 9.99)

Tatbestand/Problem:

Die Beschwerde richtet sich gegen die Feststellung der Berechtigung der Kläger i. S. d. VermG. Das VG kam im Urteil vom 17. Dezember 1998 (22 A 141.95) zu dem Schluss, dass dem Rückübertragungsbegehren der Kläger die Vorschrift des § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG nicht entgegenstehe. Es habe sich nicht feststellen lassen, dass die beantragten Grundstücke bereits vor Erlass des Gesetzes vom 8. Februar 1949 zu dem Zweck, sie möglicherweise später zu enteignen, bereits beschlagnahmt worden waren, so dass die Einziehung aufgrund des Gesetzes vom 8. Februar 1949 nicht mehr der Besatzungsmacht zuzurechnen wäre (vgl. zum Tatbestand BARoV-RÜ 03/1999).

Aus den Gründen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Berlin wurde zurückgewiesen. Ihr Vorbringen ergebe die geltend gemachten Gründe für die Zulassung der Revision nicht.

1. Die für rechtsgrundsätzlich gehaltenen Fragen,

- „1. Lässt sich ein Zurechnungszusammenhang zu den von der sowjetischen Besatzungsmacht zu verantwortenden Enteignungen aufgrund des Einziehungsgesetzes vom 8. Februar 1949 und der ‚Liste 3‘ auch dann herstellen, wenn der in der ‚Liste 3‘ verzeichnete Vermögenswert beim Erlass des Gesetzes zwar noch nicht ausdrücklich aufgrund des Befehls Nr. 124 beschlagnahmt war, die Beschlagnahme aber bereits vollzogen und die rechtlichen Voraussetzungen der Beschlagnahme nach Befehl Nr. 124 vorlagen?
2. Stellt sich die ‚Inverwaltungnahme‘ eines Vermögenswertes nach dem 9. Februar 1949 als bloße technische Abwicklung dar, wenn bereits zuvor der Zugriff auf das Vermögen erfolgte und das Vermögen des Betroffenen faktisch den Bestimmungen des Befehls Nr. 124 unterlag?

3. Trat die Beschlagnahme bereits in dem Zeitpunkt ein, in dem der Zugriff auf das Vermögen erfolgte und ein Tatbestand erfüllt war, an dem der SMAD-Befehl Nr. 124 die Beschlagnahmewirkung knüpfte?“,

seien nicht entscheidungserheblich; denn von ihrer Beantwortung würde der Ausgang des angestrebten Revisionsverfahrens nicht abhängen. Das Verwaltungsgericht habe - ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - in tatsächlicher Hinsicht nicht ermitteln können, dass die umstrittenen Grundstücke bei Erlass des Gesetzes vom 8. Februar 1949 zu dem Zwecke beschlagnahmt gewesen waren, um sie möglicherweise später zu enteignen. Aufgrund dieser bindenden, von begründeten Verfahrensrügen nicht angegriffenen Feststellungen (§ 137 Abs. 2 VwGO) komme es nicht darauf an, ob die für militärische Zwecke erfolgte Requirierung auch die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme nach dem SMAD-Befehl Nr. 124 erfüllt habe. Die Befehlslage als solche ergebe keine über die Gründung der DDR am 7. Oktober 1949 hinaus fortdauernde Vollzugsverantwortlichkeit der damaligen Sowjetunion. Vielmehr müsse - solle § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG auch noch auf Enteignungen nach diesem Tag angewandt werden - die Oberhoheit der Besatzungsmacht diese Enteignungen in die Wege geleitet haben (BVerwG, Urteil vom 13. Februar 1995 - 7 C 53.94 - BVerwGE 98, 1, 4 = OV-spezial 1995, 147 = VIZ 1995, 285 = ZOV 1995, 147 = NJ 1995, 328 = NJW 1995, 1303 = RGV B II 88). Das jedoch habe das Verwaltungsgericht nicht feststellen können. Auch die Beschwerde habe ein billiges Verhalten sowjetischer Stellen nicht ausgemacht. Nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils sei vielmehr für das Villengrundstück wegen militärischer Besetzung bis zum 31. März 1949 eine Mietentschädigung gezahlt worden, und das unbebaute Grundstück sei zu der Zeit im Rahmen einer Brachlandaktion zur landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Nutzung verpachtet gewesen.

2. Auch die geltend gemachte Abweichung (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) des von der Beschwerde genannten Rechtssatzes mit dem Inhalt,

„daß allein in den Fällen der vorangegangenen Beschlagnahme nach Befehl Nr. 124 von einer von der Besatzungsmacht eingeleiteten und sowohl gegenständlich wie sachlich vorgeformten Enteignungsaktion und mithin einer fortdauernden Vollzugsverantwortung der Sowjetunion gesprochen werden kann“,

sei dem angefochtenen Urteil nicht zu entnehmen. Das Verwaltungsgericht habe insofern überhaupt keinen Rechtssatz aufgestellt, sondern im Urteil nur den von ihm ermittelten Sachverhalt zusammengestellt und aus dem Umstand, dass die fraglichen Grundstücke bereits im Mai 1945 von der Roten Armee besetzt worden waren, gefolgert, dass die Beschlagnahme für militärische Zwecke und nicht erfolgt sei, um Vermögen von Kriegsverbrechern und Nazi-Aktivisten zu treffen. Dass sich das Verwaltungsgericht mit dieser fallbezogenen Würdigung des Sachverhalts rügegenmäßig auf Beschlagnahmen allein nach Befehl Nr. 124 festgelegt habe, sei nicht ersichtlich.

Mitgeteilt von Gabriele Körner

Unternehmensrückgabe; Quorum durch Einbeziehung eines Umwandlungsantrages; Auslegung; Umdeutung

§ 6 Abs. 1, 1 a und 8,
§ 30 Umwandlungsgesetz;
§§ 133, 157 BGB

Leitsatz des Gerichts:

Der Antrag auf Umwandlung eines enteigneten Betriebs nach dem Unternehmensgesetz der DDR vom 7. März 1990 ist bei der Ermittlung des Quorums gemäß § 6 Abs. 1 a Sätze 2 und 3 VermG für einen Restitutionsantrag nach dem Vermögensgesetz nicht zu berücksichtigen, wenn derjenige, der die Umwandlung nach dem Unternehmensgesetz der DDR beantragt hatte, sich ausdrücklich gegen eine Rückübertragung auf der Grundlage des Vermögensgesetzes ausgesprochen hat.

Gericht, Datum und Az.:

BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 1999, Az.: 8 C 27.98

Tatbestand/Problem:

Die Kläger begehren die Rückübertragung der K-OHG mit Betriebsteilen in S. und Z., an der G. und seine Söhne H. und R. beteiligt waren. H. verließ 1952 die DDR ohne Beachtung der seinerzeit geltenden Meldevorschriften. Sein 27 %iger Anteil am Unternehmen wurde auf der Grundlage der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 17. Juli 1952 in Volkseigentum überführt, als Rechtsträger die Deutsche Investitionsbank eingesetzt und im Mai 1953 im Handelsregister gelöscht.

In den Jahren 1969 und 1971 wurden die Betriebsgrundstücke in S. auf der Grundlage des Aufbaugesetzes und mit Wirkung zum 1. Juli 1972 auch der verbliebene Betriebsteil in Z. an das Volkseigentum veräußert und mit drei weiteren Betrieben zum VEB (K) Kreisbau zusammengeschlossen.

Im Februar 1990 stellten die Beigeladenen - Rechtsnachfolger von G. und R. - einen „Antrag auf Rückkauf unserer ehemaligen Bautischlerei in Z., die als Privatbetrieb ohne staatliche Beteiligung“ 1972 in Volkseigentum überführt worden sei. Nachdem am 16. März 1990 das Unternehmensgesetz in Kraft getreten war, erklärten am 28. Mai 1990 der VEB Kreisbau, vertreten durch den Betriebsdirektor, und die Firma K.-OHG, vertreten durch die Beigeladenen, die Umwandlung des Betriebsteils Fensterbau in eine OHG. Am 6. Juni 1990 erfolgte die notarielle Beurkundung der Umwandlung. Die Ehefrau des R sowie A. verzichteten notariell auf den Rückkauf, sodass am 26. Juni 1990 die Fa. G. K. zur Eintragung im Handelsregister kam.

H. bzw. seine Erben beantragten 1990 beim Rat der Stadt „die Rückgabe des Vermögens, insbesondere des Anteils am Unternehmen“ und wandten sich gegen die Art und Weise der Reprivatisierung der Firma.

Mit Bescheid vom 20. Dezember 1991 stellte der Beklagte fest, dass die Firma K.-OHG i. L., vertreten durch die Beigeladenen und H., Berechtigte im vermögensrechtlichen Sinne sei und übertrug ihr das Betriebsvermögen.

Gegen diesen Bescheid haben die Beigeladenen Klage erhoben, u. a. mit dem Einwand, mangels eigener Antragstellung sei das erforderliche Quorum nicht erfüllt. Daraufhin hob der Beklagte den Bescheid auf und lehnte am 5. April 1994 die Rückübertragung des Unternehmens ab. In der Begründung führte das Landesamt aus, die Rückgabe sei wegen der Veräußerung aufgrund des Unternehmensgesetzes ausgeschlossen, H. sei jedoch hinsichtlich seines 1952 in VE überführten Anteils Berechtigter i. S. v. § 2 Abs. 1 VermG und könne wegen des Restitutionsausschlusses Auskehr des anteiligen Veräußerungserlöses verlangen.

Hiergegen richtet sich die Klage des H. Er begehrt, unter Aufhebung des Bescheides den 1952 enteigneten Gesellschaftsanteil wieder herzustellen, weil eine die Rückgabe hindernde Veräußerung i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 3 VermG nicht vorliege. Die Umwandlung sei eine hoheitlich verfügte Rückgabe und damit eine Frühform der Reprivatisierung durch Verwaltungsakt, nicht aber ein Verkauf.

Mit Urteil vom 19. August 1998 hob das VG Gera den Bescheid vom 5. April 1994 auf, stellte die Berechtigung der K.-OHG i. L. in Bezug auf den 1952 enteigneten Gesellschaftsanteil fest und übertrug dieser das Betriebsvermögen. In der Begründung heißt es, die Umwandlung sei rechtswidrig gewesen und es liege ein wirksamer Antrag auf Rückgabe des Unternehmens vor, weil das erforderliche Quorum von mehr als 50 % der Anteile erfüllt sei, da der Rückkaufantrag der Beigeladenen gleichzeitig als ein Antrag auf Rückgabe des Unternehmens zu werten sei.

Aus den Gründen:

Die zugelassene Revision gegen das Urteil sei begründet. Bei der Berechnung des Quorums könne nicht der Antrag der Beigeladenen auf Rückkauf des Unternehmens mitberücksichtigt werden. Der Antrag und das Quorum setzten voraus, dass das Begehren des vermeintlichen Berechtigten unmissverständlich auf die Restitution des entzogenen Vermögenswertes gerichtet sei und bei der zuständigen Stelle geltend gemacht werde. Die Beigeladenen hätten sich jedoch zu keinem Zeitpunkt an die Vermögensämter mit der Bitte um Rückübertragung des früheren privaten Unternehmens gewandt, sondern den Rückkauf beantragt.

Zwar könne einer solchen zunächst ausdrücklich nicht auf das Vermögensgesetz - das erst später verabschiedet wurde und in Kraft trat - bezogenen Erklärung dann im Rahmen des Quorums Bedeutung zukommen, wenn die entsprechenden Gesellschafter innerhalb der Frist des § 30 a VermG unmissverständlich zu erkennen gäben, dass sie hinter dem Restitutionsbegehren stünden. Hier hätten sich die Beigeladenen jedoch ausdrücklich gegen eine Restitution ausgesprochen, daher sei es nicht gestattet, im Wege der Auslegung und Umdeutung der Willenserklärung einen dieser Bedeutung missachtenden Inhalt zu geben. Läge in jedem Rückkaufantrag nach dem Unternehmensgesetz der DDR gleichzeitig auch ein vermögensrechtlicher Restitutionsantrag, so wäre insbesondere die Anpassungsvorschrift des § 6 Abs. 8 VermG entbehrlich gewesen.

Mit dem Quorum habe der Gesetzgeber dem Umstand willkürfrei Rechnung getragen, dass Unternehmen nur bei einem mehrheitlichen Willen der früheren Gesellschafter restituiert werden sollen; insbesondere sollten nicht Mehrheitsgesellschafter gegen ihren Willen mit Minderheitsgesellschaftern zusammengebunden werden.

Anmerkungen:

Zur Verfassungsmäßigkeit der Quorumsregelung siehe BVerwG, Urteile vom 28. August 1997 - 7 C 64.96 - BARoV-RÜ 20/1997 = VIZ 1998, 31 = OV-spezial 1998, 92 = ZOV 1997, 346 = RGV D V 100 und vom 29. September 1993 - 7 C 39.92 - BVerwGE 94, 195 = NJ 1994, 40 = VIZ 1994, 25 = ZIP 1993, 1819 = NJW 1994, 468 = ZOV 1994, 64 = RGV D V 26.

Mitgeteilt von Marianne Pyrczek

Verwaltungsakt; Rücknahme; sachliche Zuständigkeit; Jahresfrist; Verwirkung; Unternehmensrestitution

§ 1 Abs. 8 Buchst. a,
§§ 6, 25 VermG;
§ 48 VwVfG

Leitsätze des Gerichts:

Welche Behörde für die Rücknahme eines von der sachlich unzuständigen Behörde erlassenen rechtswidrigen Verwaltungsakts zuständig ist, richtet sich nach dem jeweils anzuwendenden Fachrecht. Fehlen derartige Regelungen, ist nach allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen die Behörde zuständig, die zum Zeitpunkt der Rücknahmeentscheidung für den Erlass des aufzuhebenden Verwaltungsaktes sachlich zuständig wäre.

Für den Beginn der Jahresfrist des § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG kommt es auf die Kenntnis der für die Rücknahme zuständigen Behörde und nicht der Behörde an, die sachlich unzuständig den rechtswidrigen Verwaltungsakt erlassen hat.

Die Kenntnisse und das Verhalten der sachlich unzuständigen Behörde können aber von Bedeutung für eine Verwirkung der Rücknahmebefugnis sein.

Gericht, Datum und Az.:

BVerwG, Urteil vom 20. Dezember 1999, Az.: 7 C 42.98

Tatbestand/Problem:

Mit Teilbescheid vom 19. April 1991 übertrug das örtliche Amt zur Regelung offener Vermögensfragen (ARoV) dem Kläger das Eigentum an verschiedenen landwirtschaftlichen Grundstücken. Darunter befanden sich Flächen, an denen dingliche Nutzungsrechte bestanden sowie der Sportplatz der beigeladenen Gemeinde. Verhandlungen des ARoV mit dem Kläger zur Rückgabe dieser Flächen scheiterten. Daraufhin gab das ARoV die Akten mit Schreiben vom 28. April 1994 an das LARoV ab. Dieses nahm mit Bescheid vom 7. April 1995 den Teilbescheid des ARoV vom 19. April 1991 zurück, weil die Restitution nach § 1 Abs. 8 a VermG sowie nach §§ 4, 5 VermG ausgeschlossen sei. Auf ein schutzwürdiges Vertrauen könne sich der Kläger nicht mit Erfolg berufen, da ihm die Umstände des Restitutionsausschlusses bekannt gewesen seien. Gegen das klagestattgebende Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. Februar 1998 - 1 K 1267/95 - (OV-spezial 1999, 302) wenden sich der Beklagte und die Beigeladenen mit der Revision.

Aus den Gründen:

Der Senat erachtet die Revision für begründet und weist den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Er führt im Einzelnen aus:

Die Zuständigkeit des LARoV für die Rücknahme des VA des ARoV sei gegeben (1). Der Bescheid des ARoV sei rechtswidrig (2). Die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG sei

zur Zeit der Aufhebungsentscheidung nicht verstrichen gewesen (3). Wegen einer möglichen Prüfung der Verwirkung der Rücknahmebefugnis werde der Rechtsstreit zurückverwiesen (4).

1. Nach § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 74) seien die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. d. F. des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) anzuwenden. Die sachliche Zuständigkeit für die Aufhebung des VA ergebe sich nicht aus § 48 Abs. 5 VwVfG, da dieser - entsprechend dem Verweis auf § 3 VwVfG - nur die örtliche Zuständigkeit regelt. Das VwVfG enthalte insoweit keine Regelungen. Diese seien dem jeweiligen Fachrecht zu entnehmen. Im VermG sei diese Frage nicht ausdrücklich geregelt. Sie folge jedoch aus der Zuweisung der Unternehmensrestitution an das LARoV nach § 25 Abs. 1 Satz 2 VermG. Denn aus guten Gründen habe der Gesetzgeber die oft komplexen und schwierigen, besonderen Sachverstand und Erfahrung erfordernden Entscheidungen über die Rückübertragung von Unternehmen oder Unternehmensresten nach den §§ 6, 6 a und 6 b VermG dem Landesamt zur Bündelung der Entscheidungen übertragen. Damit sei diese Behörde auch für die Rücknahme zuständig. Denn nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen folge nach h. M. (a. A. Bettermann, Festgabe BVerwG 1978, 61), dass über die Rücknahme die Behörde entscheide, die zum Zeitpunkt der Rücknahmeentscheidung für den Erlass des aufzuhebenden Verwaltungsaktes sachlich zuständig wäre. Der Ursprungsbehörde, die den VA unzuständigerweise erlassen hatte, diese Zuständigkeit zu übertragen, hieße, diese Unzuständigkeit zu perpetuieren. Dies widerspräche dem Sinn gesetzlicher Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit.
2. Die Rechtswidrigkeit der Ausgangsentscheidung folge nicht nur aus der Verletzung der verfahrensrechtlichen Zuständigkeitsnorm des § 25 Abs. 1 Satz 2 VermG sondern auch materiell-rechtlich aus § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG.
3. Die Jahresfrist für die Rücknahme des rechtswidrigen begünstigenden VA nach § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG sei nicht verstrichen, weil das LARoV als entscheidende Behörde erst mit Übersendung der Akten am 28. April 1994 Kenntnis von der Rechtswidrigkeit des Ausgangs-VA erhalten habe. „Würde die Jahresfrist dadurch verkürzt oder gar gänzlich beseitigt, dass der Rücknahmebehörde die Kenntnisse anderer Behörden zugerechnet werde, würde das mit § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG verfolgte Ziel, der zuständigen Behörde eine hinreichend lange Zeit für eine Prüfung und Entscheidung zu gewähren, verfehlt.“
4. Hier sei zwar dem Kläger bewusst gewesen, dass die Rückgabeentscheidung rechtswidrig war. Die Kenntnis der Rechtswidrigkeit des VA gemäß § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 VwVfG sei jedoch nur eine spezifische Fallgestaltung des Fortfalls einer Möglichkeit, sich auf Vertrauensschutz zu berufen. In Frage kommen könne auch eine Verwirkung der Rücknahmemöglichkeit, weil hier möglicherweise das AROV zu erkennen gab, es werde alles bei dem bisherigen durchgeführten Verfahren belassen. Die Verwirkung im öffentlichen Recht sei insoweit Ausprägung des allgemeinen Rechtsprinzips von Treu und Glauben. In besonderen Ausnahmefällen sei sie auch dann zu bejahen, wenn die zur Rücknahme befugte Behörde sich ein bestimmtes Verhalten der Behörde zurechnen lassen müsse, die den Erlass des rechtswidrigen begünstigenden VA zu verantworten habe. Hierbei sei die ursprüngliche Befassung des AROV mit dem Fall noch verständlich gewesen. Denn erst mit Einfügung des § 25 Satz 2 VermG durch das Gesetz zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766) sei die Zuständigkeit des LARoV für die Rückgabe von Unternehmen nach § 6 VermG ausdrücklich begründet worden. Auch danach habe noch lange Unsicherheit bestanden, ob es sich bei landwirtschaftlichen Grundstücken als Restitution von

Unternehmensresten um eine Singular- oder Unternehmensrestitution handle. Die Sache könne jedoch nicht abschließend entschieden werden, sondern sei zurückzuverweisen. Hierbei müsse geklärt werden, ob das ARoV gegenüber dem Kläger ein Verhalten beobachtet habe, aus dem dieser habe schließen können, dass es von seiner Rücknahmebefugnis nicht Gebrauch machen werde. Hinsichtlich einer Teilrücknahme bestimmter Flächen (an denen dingliche Nutzungsrechte bestanden sowie hinsichtlich des Sportplatzes) könne einer Verwirkung entgegenstehen, dass das ARoV alsbald nach Bekanntwerden der maßgeblichen Umstände Verhandlungen mit dem Kläger aufgenommen hätte.

Anmerkung:

1. Eigentlich kommt es in vorliegendem Fall nicht so entscheidend darauf an, ob § 48 Abs. 2 oder Abs. 3 VwVfG anzuwenden ist. Denn beide Absätze enthalten dieselben Voraussetzungen*, nämlich ob der Betroffene auf den VA vertraut hat und ob sein Vertrauen schutzwürdig ist. Diese Voraussetzungen, insbesondere Kenntnis der Rechtswidrigkeit des VA und daher keinen Vertrauensschutz, hatte das Gericht aber verneint. Insbesondere verweist Abs. 3 mit der Formulierung „Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden.“ auf die enumerativen Möglichkeiten des Vertrauensausschlusses nach Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 - 3. Hierzu zählt auch die grobfahrlässige Unkenntnis der Rechtswidrigkeit des VA nach Abs. 2 Satz 3 Nr. 3, wie es in vorliegendem Fall war.

Die Absätze unterscheiden sich also m. E. nicht in den Voraussetzungen, sondern nur in der Rechtsfolge. Abs. 2 bedeutet Bestandsschutz, d. h. Rücknehmbarkeit nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Abs. 3 bedeutet Vermögensschutz, d. h. jederzeitige Rücknehmbarkeit, aber Ausgleichspflicht hinsichtlich des Vermögensnachteils, wenn dieselben Voraussetzungen vorliegen.

2. Stelkens, Bonk, Leonhard, Komm. zum VwVfG, 5. Auflage, 1998, § 48 Rdnr. 137 nehmen eine teilbare Sachleistung bei Wohnraum an. Dann wäre es denkbar, dasselbe auch für Grundstücke zu tun. Nur ist hier die Schwierigkeit, dass ein Grundstück derart bebaut sein kann, dass es sich nicht beliebig oder sinnvoll teilen lässt. Auch kann bei manchen Grundstücken, die z. B. sehr klein sind, nach Teilung die Baulandqualität kaum noch aufrechterhalten werden. Sicher gibt es andererseits auch viele Grundstücke, die ohne weiteres teilbar sind. Aber wegen dieser partiellen Teilungsschwierigkeit oder -unmöglichkeit müsste wohl generell die Teilbarkeit verneint werden. Denn das Gesetz verlangt wohl eine generelle Aussage und nicht bloß eine in einzelnen Fällen mögliche Teilbarkeit. Auch ist die Teilbarkeit erst durch besondere Maßnahmen, wie Vermessung, Eintragung im Kataster, herzustellen. Bei z. B. beweglichen Sachen, mehreren Kleidungsstücken, Lebensmittelkonserven, Materialien z. Häuserbau, ist diese von vornherein gegeben.

Mitgeteilt von Dr. Walfrid Hartkopf

* nämlich Abs. 2 für die Frage der Rücknehmbarkeit und Abs. 3 bei genereller Rücknehmbarkeit für die Frage des Ausgleichs des Vermögensnachteils. Das BVerwG hätte in diesem Fall also die Frage, ob Abs. 2 oder Abs. 3 anzuwenden ist, dahingestellt sein lassen können.

Widerspruchsfrist; Rechtsbehelfsbelehrung,
unrichtige; Zusatz, irreführender; Form
Rechtsmittel; Widerspruch zur Niederschrift

§ 31 Abs. 7,
§ 32 Abs. 4 Satz 1,
§ 36 Abs. 1 Satz 2 VermG;
§§ 58, 70 VwGO;
§ 8 Abs. 1 Satz 2 VwZG

Leitsatz des Gerichts:

Eine dem Restitutionsbescheid beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung, dass der Widerspruch „schriftlich oder zur Niederschrift“ eingelegt werden könne, setzt die Widerspruchsfrist nicht in Lauf.

Gericht, Datum und Az.:

BVerwG, Beschluss vom 14. Februar 2000, Az.: 7 B 200.99

Tatbestand/Problem:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wirft die Frage auf, ob der in der Rechtsbehelfsbelehrung eines Restitutionsbescheids enthaltene Hinweis, dass der Widerspruch „schriftlich oder zur Niederschrift“ eingelegt werden könne, ein unrichtiger oder irreführender Zusatz sei, der geeignet sei, die Einlegung des Rechtsbehelfs zu erschweren.

Aus den Gründen:

Der Senat misst der Sache keine grundsätzliche Bedeutung bei, da sich die Rechtslage unmittelbar aus dem Gesetz ergebe (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Der Zusatz „zur Niederschrift“ sei fehlerhaft, wie sich aus § 36 Abs. 1 Satz 2 VermG ergebe. Die entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung setze daher nicht die einmonatige Widerspruchsfrist, sondern die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO in Lauf. Denn der Zusatz sei geeignet, die Rechtsverfolgung zu erschweren. Wenn der Betroffene den fehlerhaften Rechtsbehelf zur Niederschrift einlege, könne er möglicherweise die Frist für die Wahrung des richtigen schriftlichen Rechtsbehelfs versäumen. Auch sei ihm mit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht genügend gedient, da es ihm auferlegt sei, dessen Voraussetzungen zu erfüllen (§ 60 Abs. 2 VwGO).

Mitgeteilt von Dr. Walfrid Hartkopf
